

Sechstes Kapitel.

Betrachtung einiger Gegenstände, welche auf den Wohlstand und den Nationalreichthum des preussischen Staats vorzüglichem Einfluß haben.

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Domänen und der Staatsforsten.

Die Größe und Wichtigkeit der Domänen im preussischen Staate ist schon oben gezeigt worden, und es kommt hier nur auf die Verwaltung derselben in staatswirthschaftlicher Hinsicht an, in sofern sie auf den Wohlstand und den Nationalreichthum des ganzen Staates Einfluß hat.

Die der großen Kommune oder dem Staate ausschließlich gehörenden Grundstücke werden (mit Ausnahme der Forsten) in der Regel auf gewisse Jahre (6 bis 12 Jahre) verpachtet; einige wenige werden administriert, und noch andre sind in Erbpacht ausgethan. Über das Unzweckmäßige der eignen Verwaltung oder der Administration im Allgemeinen ist man einig, und nur da, wo Ort und Zeitumstände die Verpachtung nicht erlauben, oder wo diese weniger eintragen würde, als die Administration, ist sie beibehalten worden.

Die Entscheidung der Fragen: ob es vortheilhafter für die Staatskasse und für den Staat überhaupt sey, die Domänen im Großen und im Ganzen

zu verpachten, oder sie in kleine Pachtungen zu zertheilen, oder sie in Erbpacht auszuthun, oder endlich sie gar zu verkaufen und der Konkurrenz aller Staatsbewohner zur Benutzung zu überlassen — hat schon manche Feder beschäftigt, manches Gutachten und manchen Streit unter Theoretikern und Praktikern hervorgebracht, und sie darf hier nicht übergangen, obgleich nur kurz, aber wie ich hoffe, deutlich genug, in Rücksicht auf den preussischen Staat beantwortet werden.

Bei der ersten Frage: ob es vortheilhafter für die Staatskasse und für den Staat überhaupt sey, die Domänen in großen unzertheilten Gütern, oder in kleinen Abtheilungen einzeln zu verpachten, ist der Grundsatz voranzuschicken, daß die Benutzung der Domänengrundstücke, welche für die Staatskasse die vortheilhafteste ist, auch für den Nationalreichthum und den Wohlstand des Ganzen die vortheilhafteste sey. Ein ieder Guts- und Grundeigentümer benutzt sein Grundstück zu dem möglichst hohen reinen Ertrag, und der Staat, als Grundbesitzer betrachtet, wird denselben Grundsatz befolgen. Der reine Ertrag aller Grundstücke im Staate macht (mit den oben angegebenen — aber für den preussischen Staat sehr geringen — übrigen Nutzungen) die disponible Portion des Nationaleinkommens aus, welche überhaupt die Existenz eines Staatsvereines möglich macht, und ohne welche eine Nation ein wehrloser Haufe Menschen und daher ein Raub des mächtigern Nachbarn seyn wird. Je höher dieser reine Ertrag gebracht wird, desto höher steigt der Reichthum und die Macht des Staats, und die Regel, welche ieden einzelnen Grundbesitzer bei seinen Unternehmungen, bei der Anwendung seiner Kapitale, seines Verstandes und

seines Fleißes leitet, muß auch Regel für den Staat selbst seyn.

Wenn man bei Untersuchung der Frage: ob die großen Domänen, und selbst die großen Besitzungen einzelner Privatpersonen, besser durch Zertheilung in kleinere Güter benutzt werden können, nur die Erhöhung des Totalertrags aller Grundstücke im Auge hat, und diese für den höchsten Zweck einer Staatsverwaltung hält, so ist diese Frage ohne weitere Untersuchung entschieden, und der Streit kann als geschlossen betrachtet werden. Es ist ohne Zweifel klar, daß das Land, in kleinere Portionen vertheilt, zu einem weit höhern Totalertrage benutzt wird, als die großen Güter, und ein ieder Beobachter wird in seiner Gegend — vorzüglich in der Nähe großer und gut bevölkerter Städte — hinlängliche Belege zum Beweise dieses Satzes finden; der kleine Kultivateur benutzt jeden Fleck seines Grundstücks zu einem höhern Ertrage als der große, wenn der erstere nur nicht zu arm ist und an den Auslagen sparen muß; wogegen aber auch zu Benutzung eines kleinen Grundstücks ein geringeres Kapital erforderlich ist, als zu Benutzung der größern Güter. Der höchste Ertrag könnte aus Grund und Boden gezogen werden, wenn dieser bloß durch Menschenhände bearbeitet würde, und man würde die ansehnlichen Kosten zu Erhaltung des Zugviehes und selbst bei der Ausfaat ersparen, wenn alle Grundstücke wie einzelne Gartenbeete bebauet würden; die Erhöhung des Totalertrags eines Grundstücks steht aber nicht bei ieder Kulturart in gleichem Verhältniß mit der Erhöhung des reinen Ertrags, und wenn bei geschickter Benutzung eines Grundstücks nach der gewöhnlichen Bearbeitungsort mit gutem und starkem Zugvieh der

reine Ertrag sich zu dem Totalertrag wie 1 zu 3, wie 2 zu 5, oder gar wie 1 zu 2 verhält, so wird in der Regel das Verhältniß des reinen Ertrags zu dem Totalertrage bei der Bearbeitung in kleineren Portionen, welche die gartenähnliche Benutzung einführen, wie 1 zu 4, 5, 6 und noch niedriger fallen. Wenn der Totalertrag eines Grundstücks bei der ersten Benutzungsart 3000 Scheffel war, so wird der reine Ertrag bis auf 1000, 1200 bis 1500 Scheffel gebracht werden können; wenn dasselbe Grundstück bei der zweiten Benutzungsart zu 4000 Scheffel Totalertrag gebracht wird, so wird der reine Ertrag desselben 1000, 800, 600 Scheffel, und je weiter die Zertheilung geht, immer weniger betragen.

Wenn man mit einigen Schriftstellern den Nutzen der Zertheilung größerer Güter in kleine Stücke durch die gleiche, oder vielleicht größere Menge Produkte, welche die Besitzer der kleinern Güter gegen die vorher noch nicht getheilten größern Besitzungen zu Märkte bringen, beweisen will, so ist dies sehr trüglisch, und führt zu Irrthümern in der Berechnung der Produktion oder des Ertrages von Grund und Boden; dieser liefert uns nicht nur Brod und rohe Marktprodukte, er liefert uns alle mögliche zu den natürlichen und künstlich gemachten Bedürfnissen nöthige genießbare Güter dadurch, daß er die Existenz und die Arbeit solcher Menschen möglich macht, die dergleichen Güter zum Genuß bearbeiten, und dadurch, daß er uns Schätze giebt, mit denen wir die Erzeugnisse und Arbeiten anderer Länder und Nationen eintauschen können. Das was der Ackerbauer von seinen Produkten zu Märkte bringt, ist, vorzüglich in der Nachbarschaft großer Städte, gar nicht der reine Ertrag seines Grundstücks, denn mit dem

aus dem Verkauf gelöseten Gelde muß er erst die Arbeiter bezahlen, welche zu der Reproduktion seines Grundstücks mittel- und unmittelbar beitrugen, und in vielen Fällen mögen die Produkte, welche von ihm auf dem Markte verkauft werden, nur hinreichen, um diese Arbeiter bezahlen zu können.

Nur der reine Ertrag kann also die Frage entscheiden: ob es für den Staat vortheilhafter ist, ein großes Grundstück in kleinere Besitzungen zu zertheilen; und es ist daher nicht möglich, diese Frage im Allgemeinen entscheidend zu beantworten; es gehört eine genaue Kenntniß des einzelnen Grundstücks dazu, mit dem eine Zerschlagung vorgenommen werden soll, und es ist dabei ernstlich zu bedenken, daß es weit leichter ist, ein großes Grundstück in kleinere Güter zu zertheilen, als die einzelnen Theile wieder in ein großes Gut zusammen zu bringen, wenn die Erfahrung lehrt, daß man sich geirrt hat.

Es wäre wohl möglich, daß nachdenkende praktische Ökonomen für einen jeden Landstrich, dessen Grund und Boden und dessen möglicher Ertrag ihnen aus Erfahrung bekannt ist, den Flächeninhalt bestimmen könnten, welcher für den Zweck des Staats — alle Grundstücke zu möglichst hohem reinem Ertrage zu benutzen — für ein einzelnes Gut der sicherste und vortheilhafteste ist, aber dieses Maaß wird nach den verschiedenen Provinzen und Distrikten auch immer verschieden seyn; angenommen, daß es in dem einen Distrikte zu 300 Magd. Morgen oder 10 Hufen festgesetzt und durch Erfahrung als richtig anerkannt wäre, so würde es für den Staat und für den Wohlstand des Ganzen am vortheilhaftesten seyn, wenn alle einzelne Güter in dem Distrikte dieses Maaß besäßen, und die Probe von dem Vortheil oder dem

Nachtheil der Operation, wenn größere Güter in kleinere zertheilt werden, muß sich durch die Pachtsumme am besten und ohne große Rechenkünste ergeben, wenn auf die nothwendigen Nebenumstände dabei Rücksicht genommen wird — wenn die bei Zertheilungen gewöhnlich größer gewordenen todten Kapitale (Wohngebäude, Ställe, Scheunen) und deren Erhaltung in Anschlag gebracht werden, und wenn man nicht vergißt, daß der Pachtertrag der Güter, die jetzt getheilt sind, in den mehresten Gegenden auch in sich selbst gestiegen seyn würde, wenn diese Güter vereinigt geblieben wären.

Alle andre für und gegen die Dismembration der Domänen und großen Güter im Allgemeinen häufig aufgeführte Gründe sind nicht entscheidend, und entstanden nur durch die Bemühung einzelner streitender Partheien, ihren Gegnern etwas entgegen zu setzen; sie können auch, unpartheiisch gegen einander gestellt, denjenigen, dem nur mit vollgültigen Gründen gedient ist, nie zu einem sichern Resultate führen, da sie sich gegenseitig aufheben; und die oft mit Leidenschaft über diesen Gegenstand geführten Streitigkeiten haben bewiesen, daß die Vertheidiger nicht selten durch ihre Gründe, welche sie dafür und dawider vorbrachten, mehr bewiesen, als sie beweisen wollten. Der eine wollte durch diese Operation die Bevölkerung vermehren, und bedachte nicht, daß wir diese noch besser vermehren könnten, wenn wir alle nur Kartoffeln und Rumfordsche Suppe äßen; der andre befürchtete Holzmangel aus dieser Dismembration, und vergaß, daß unsre Waldungen noch mehr geschont werden würden, wenn wir die Hälfte der Einwohner aus dem Lande trieben, oder unsre Wohnungen unter der Erde anlegten.

Die zweite Frage ist: ob es vortheilhafter sey, die Domänen in Zeitpacht oder in Erbpacht auszuthun?

Die jetzt gewöhnliche Verpachtungarts auf 6 Jahre ist unstreitig nicht geeignet, ein Domänenamt, oder überhaupt ein größeres Gut ökonomisch zu benutzen, und den höchstmöglichen reinen Ertrag auch mit Rücksicht auf die Folgezeit daraus zu ziehen. Wenn ein Gut nach Ablauf von 6 Jahren immer einen neuen Pächter erhält, so ist es gewiß nach Ablauf von 30 Jahren nicht in der guten Beschaffenheit, in welcher es seyn würde, wenn in diesen 30 Jahren die Pächter nicht gewechselt hätten. Bei den preussischen Domänen findet zwar der so häufige Wechsel der Pächter nicht statt, und in manchen Provinzen wird die Pachtzeit jetzt auf 12 Jahre festgesetzt; auch wird es dem älteren Pächter sehr erleichtert, wenn er in seiner alten Pacht nach Ablauf der 6 Jahre bleiben will, so daß man wirklich manche Ämter eine so lange Reihe von Jahren im Besiß einer Familie findet, daß man es billig Erbpacht nennen könnte; obgleich nach jedesmaligem Ablauf des Pachttermins der Anschlag des Guts revidirt und der Kontrakt erneuert wird. Ohne auf die kürzere oder längere Dauer der Pachttermine jetzt Rücksicht zu nehmen, so scheint es schon dem Steigen der Kultur sehr hinderlich zu seyn, daß durch die Pachttermine die einmal eingeführte Bewirtschaftungsart gleichsam permanierend und gesetzmäßig gemacht wird. In der Regel findet bei allen Domänen die Dreifelderwirthschaft statt, und der Pächter darf nicht davon abgehen, wenn er auch bei einer andern Wirtschaftsart den größten Vortheil für das Gut oder für sich selbst voraussieht, denn der sechsährige Termin erlaubt nur

die zweimal vollständige Abnutzung aller kultivirten Gründe nach dem Dreifelder-system. Es sollte wohl in der Art der Bewirtschaftung kein Gesetz den Kultivateur binden, das durchaus nicht für eine ganze Provinz, noch weniger für einen ganzen Staat als allgemein vortheilhaft aufgestellt werden kann. Der Besitzer des Gutes A kann nach seiner besten Überzeugung und nach der Beschaffenheit seiner Lage und seines Bodens die Dreifelderwirtschaft für die vortheilhafteste Benutzungsart seines Guts halten, und kann dabei überzeugt seyn, daß der Besitzer des Guts B, das dicht neben dem seinigen liegt, bei einer andern Wirtschaftsart größern Vortheil haben würde.

Die Vererbpachtung der königlichen Domänen und selbst adlicher Güter würde wenigstens den Vortheil haben, daß ein jedes Grundstück nach seiner örtlichen Lage und nach der Beschaffenheit seines Bodens auf die beste Art und ohne die bei der Zeitpacht nothwendigen gesetzlichen Einschränkungen benutzt werden könnte, und es ist doch auch der Vortheil für ein jedes Grundstück in Anschlag zu bringen, daß der Besitzer oder Benutzer desselben in einer längern Zeit die Kräfte und die Beschaffenheit aller einzelnen Theile desselben genauer kennen lernen und besser untersuchen kann, als es einem Pächter in einem kurzen Zeitraume möglich ist. In der letztern Anmerkung liegt auch ein Grund, warum die Benutzung eines Grundstücks in der Regel vortheilhafter ist, wenn es von seinem Besitzer selbst bewirtschaftet, als wenn es verpachtet wird. Überdem ist der häufige Wechsel der Pächter jedesmal mit Unkosten für den letztern selbst verknüpft, die doch ebenfalls von dem gepachteten Grundstück getragen werden müssen; der neue Pächter muß nothwendig im

ersten Jahre das Grundstück eben so benutzen, als es sein Vorgänger benutzt hat, wenn er auch von der Unzweckmäßigkeit der Bewirtschaftung völlig überzeugt wäre; und wenn der Besitzer einem jeden Pächter in der Wirtschaft freie Hand lassen wollte, so würde dies bei einer künftigen Übergabe an einen neuen Pächter unendliche Schwierigkeiten und streitige Rechnungen verursachen, und die öfters abwechselnden Wirtschaftsarten würden dem Ertrage des Grundstücks selbst am mehresten schaden. Die gesetzliche Vorschrift der Benutzungsart aller verpachteten Güter ist also ein mit der Zeitpacht nothwendig verbundenes Übel, das bei adlichen Gütern nur durch Selbstbewirtschaftung oder durch Erbpacht, und bei den Domänen nur durch Erbverpachtung gehoben werden kann.

Die Geschichte der preussischen Staatsverwaltung giebt Beispiele genug, daß man zu allen Zeiten von den Vortheilen der Erbpacht gegen die Zeitpacht überzeugt gewesen ist; aber eben diese Beispiele lehren auch, daß bei dieser Operation mit großer Vorsicht verfahren werden muß, und daß Übereilung hier, wie bei so vielen andern staatswirtschaftlichen Operationen, schädlichere Folgen hat, als Langsamkeit in der Ausführung.

Nachweisung der seit dem Jahre 1690 in Erbpacht
gegebenen Amts- und Forstpertinenzien im Herzogthum Magdeburg, und was die jährliche Erbpacht davon beträgt.

Jahr der Erb- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
1690	Bergmühle bei Ummendorf . . .	45	—	—
1697	Windmühle bei Ummendorf . . .	45	—	—
—	Windmühle bei Eilsleben . . .	45	—	—
1700	Buttenkrug im Amte Wanzleben	40	—	—
1702	Der Krug bei Schleibniz . . .	14	—	—
1704	Barleber Brücke und Wiesenschank	20	—	—
1706	Burg zu Jerichow	4	—	—
1737	Windmühle vor Sandau	36	—	—
1747	Dreierhaus bei Dsendorf	86	—	—
1748	Herrenmühle u. Fischerei b. Jersleben	224	—	—
1753	Eine Schmiede unter dem Amte Wollmirstädt	80	—	—
—	Gasthof zu Barleben	50	—	—
—	Bachmühle bei Bölpke	126	—	—
—	Krug in Ummendorf	27	—	—
—	Schenke daselbst	12	—	—
1754	Gasthof zum schwarzen Adler in Wollmirstädt	368	4	2 ^o)
1755	Amtsschmiede in Dornebock	30	—	—
—	Vorwerk Chörau	350	14	8
—	Windmühle in Garz	110	1	1 ^o)
—	Windmühle in Lundersleben	40	—	—
—	Bachhaus in Helfsta	76	—	—
—	Ein Holzschlägerhaus unter dem Amte Alvensleben	6	—	—
—	Vieh Hof in Glindenberg	75	—	—
—	Ein Hof in Groß-Rodensleben	40	—	—

^o) Jetzt 250 Rthlr.

^o) Jetzt 122 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf.

Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Nthr.	Gr.	Pf.
1755	Wassermühle bei Hillersleben . . .	164	—	*)
—	Reideburger Schanze	18	6	—
1756	Ein Drescherhaus in Dreileben . . .	13	—	—
—	Krug in Ampfurt	30	—	—
—	Krug in Hillersleben	66	12	—
—	Malz- und Windmühle in Schö- nebeck	62	12	—
—	Mittelmühle bei Schermke	100	—	—
—	Pulvermühle bei Ampfurt	60	—	—
—	Windmühle bei Klein-Wangleben . . .	80	—	—
1757	Gasthof in Vorne	150	—	—
1760	Burg und Schloßgarten in Al- vensleben	8	—	—
1763	Zwei Amtswohnungen in Derben mit Kruggerechtigkeit	15	—	—
—	Hopfgarten in Ummendorf	17	—	—
—	Maulbeerplantage in Rosenberg	8	2	4
—	Thiergarten bei Ummendorf	8	14	8
1764	Vorwerk Molkenberg	214	20	5
—	Gasthof zu Petersberg	103	—	—
—	Gasthof zum rothen Adler zu Woll- mirstädt	28	—	—
—	Wind- und Wassermühle bei Gentin . .	521	18	10
1765	Fürstengarten bei Halle	65	—	—
—	Die Burg bei Jerichow	3	—	—
1766	Die Schmiede zu Derben	3	—	—
—	Der Krug zu Schermke	60	—	—
—	Eine halbe Hufe im Bülberger Felde	45	—	—
—	Die rothe Schenke auf dem Pe- tersberge	35	—	—
—	Die Schäferrei zu Hohenwarthe	400	—	—
—	Die Schluntermühle bei Schermke . .	70	—	—
—	Vorwerk Steinberg	571	9	—

*) Setzt 173 Nthr. 17 Gr. 1 Pf.

Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Rehr.	Gr.	Pf.
1767	Der Gasthof zu Nietleben . . .	10	—	—
—	Der Gasthof zu Trotha . . .	50	—	—
—	Das Vorwerk Neuhoff . . .	378	5	4
—	Die Vorwerke Dreßen, Schöps- dorf und Grebs	1036	14	5
1768	Ein Diensthaus bei Dreileben . .	5	—	—
—	Der Bischofsteich bei Wanzleben	231	2	8
—	Der Forstkrug bei Schweiniz . .	40	—	—
—	Ein Garten unter der Möllen- vogtei	35	—	—
—	Vorwerk Buschhoff	916	21	6)
—	Wassermühle bei Gottesgnaden .	2692	4	4
—	Meiendorfer Acker unter dem Amte Ummendorf	245	11	7
1769	Diensthaus in Derben	8	—	—
—	Ein Krug bei Loburg	110	—	—
—	Feldmark Güssen bei Loburg . .	160	—	—
—	Ein Krug in Alvensleben	70	—	—
1770	Vorwerk Schweiniz	800	—	*)
—	3½ Morg. Acker in Lependorf . .	11	—	—
—	Maulbeerbaumpflanzung bei Wanz- leben	10	—	—
—	Die Zollhufe zu Hohenziaz . . .	21	—	—
1771	Vorwerk Demwiz	275	21	—
—	Vorwerk Hemsdorf	888	15	11
—	Amte Rothenburg	6887	4	—
1772	16 Morg. Acker bei Warnau . . .	10	16	—
—	Fischerei im faulen See bei Sandau	4	12	—
—	Die Glambek zu Kamern	145	—	—
—	Vorwerk Klingz	181	20	—
—	Ein Diensthaus in Altedorf . . .	10	—	—
—	Maulbeerbaumpflanzung bei Drei- leben	2	—	—

*) Jetzt 888 Rehr. 15 Gr.

**) Jetzt 583 — 4 —

Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erpacht.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
1772	Die Rintschwiesen unter dem Amte Sandau	190	—	—
1773	Das Vorwerk Nietleben	819	8	8 ⁷
—	Ein Diensthaus in Lundersleben	4	—	—
—	Vorwerk Mangelsdorf	273	—	10
1774	Kupferwasser und Auenmühle zu Helsta	120	—	—
—	Drei Diensthäuser in Hillersleben	12	—	—
—	Elbfischerei bei Derben	50	—	—
—	Garbenzins von $\frac{1}{2}$ Hufe Acker bei Dichtmersleben	15	12	—
1775	Der Lustkrug bei Athensleben	40	13	7
—	21 Morg. 63 Ruth. Acker das.	48	16	2
—	14 — 101 — Wiesen das.	43	16	5
—	Damm und Brückzoll daselbst	40	—	—
1776	Ziegelbrennerei zu Mögelin	328	16	6
1777	9 Morg. 6 Ruth. Acker bei Neu- bensen	20	4	4
1779	Vorwerk Barleben	2964	5	3
1781	Ein Viertel Acker bei Dreileben	—	11	6
1783	Ein Viehhof zu Glindenberg	56	16	—
—	Ein Weinberg unter dem Amte Siebichenstein	115	—	—
1789	Fünf Diensthäuser unter dem Amte Dreileben	25	—	—
1790	25 Hufen Acker vom Amte Wang- leben	1168	18	—
—	79 Morg. 78 Ruth. Wiese vom Amte Dreileben	100	—	—
1791	79 Morg. 8 Ruth. Acker vom Amte Wangleben	190	12	—
—	Das Amt Stasfurt	2548	14	11
—	Salpeterhütte in Kalbe	20	—	—

Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
1791	Ein Garten unter dem Amte Drei- leben	10	—	—
1792	Die neue Mühle bei Friedeburg .	234	—	—
—	Das Vorwerk Klingnick	599	17	—
1793	Das Amt Schönebeck	2490	9	—
—	6 Morgen Acker vom Amte Drei- leben	12	—	—
1794	Ablagerhaus zu Ziesar	4	—	—
1795	Wollinsche 2 Fischteiche u. Wiese	102	—	—
1796	Schäferei zu Zuchau	136	4	3
1797	Wohnung auf der Morizburg in Halle	5	—	—
—	Amtsziegelbrennerei in Wollmir- städt	328	16	6
—	10 Morg. Wiesen im Passendor- fer Felde	20	—	—
—	Das Herrenbruch bei dem Woll- mirstädter Forst	24	—	—

Die Summe der jährlichen Erbpacht für die bis 1797 in Erbpacht ausgegebenen königlichen Grundstücke und Nutzungen im Herzogthum Magdeburg ist überhaupt 33,176 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. Davon kommen auf Grundstücke, welche ächten Ertrag geben, ungefähr 25,880 Rthlr. Das übrige ist von Mühlen, Wohnungen, Gasthöfen und überhaupt von solchen Nutzungen, welche nur Zirkulationseinkommen geben, und welche nach Grundsätzen der Staatswirtschaftswissenschaft zu den bürgerlichen Gewerben gehören; ihr Ertrag kann nur durch Privilegien auf der einen und Einschränkungen auf der andern Seite hervor-

hervorgebracht werden, oder er besteht nur in den Zinsen der zu ihrer Anlegung aufgewendeten Kapitale.

Von dem Jahre 1702 bis 1711 waren die mehren Ämter im Herzogthum Magdeburg in Erbpacht ausgethan, es wurden aber nach diesem Jahre die Erbpachtkontrakte wieder aufgehoben, und sie sind wieder auf Zeitpacht gesetzt worden, bis auf die in der oben stehenden Tabelle aufgeführten Ämter und Vorwerke; daß eine solche rückgängig gemachte Operation manche nicht mit der Zufriedenheit der Kontrahirenden auszugleichende Beschwerden mit sich führen müsse, ist ohne Beweis klar. Die hier folgende Tabelle zeigt die damaligen Einkünfte von den Ämtern aus dem Zeit- und aus dem Erbpachtkontrakte.

Namen der Ämter.	Die Ämterpacht hat bei der letzten Zeitpacht incl. der Gerichtesfälle und und ohne Abzug der Aus- gaben betragen:		
	Rthlr.	Gr.	Sch.
Alten	1704	3373	1 8
Altenleben	1702	5213	17 8
Brachwitz	1704	2286	15 6
Athensleben	1704	8008	4 8
Brumby	1706	1412	1 —
Kalbe	1704	6946	3 6
Dechen und Zerchland	1706	1737	20 —
Dreileben	1702	9106	5 9
Egeln	1702	10658	2 —
Gottesgnaden	1704	6327	21 8
Hillersleben	1702	2429	7 4
Zerichow	1706	6600	— —
Loburg	1706	2408	8 7
Möllendogtei	1705	1291	20 5
Petersberg	1704	1604	— 7
Rothenburg	1702	1814	— 3
Sandau	1705	1852	— —
Schönebeck	1705	1382	14 8
Summerschenburg	1704	5651	7 8
Himmendorf	1706	3576	15 7
Wangleben	1702	8094	5 —
Wettin	1704	2839	14 1
Wollmitzstädt	1704	8507	6 6
Zinna	1705	12322	3 10
Summe	115443	5	11

Die Erbpacht hat, incluf.
der von den eingekomm.
Kapitalien fallenden Zin-
sen u. d. Gerichtesfälle,
u. incl. d. Ausg. betragen

Also an jährlicher
Erbpacht mehr:

Die Erbpacht hat, incluf. der von den eingekomm. Kapitalien fallenden Zin- sen u. d. Gerichtesfälle, u. incl. d. Ausg. betragen			Also an jährlicher Erbpacht mehr:		
Rthlr.	Gr.	Sch.	Rthlr.	Gr.	Sch.
4257	21	4	884	19	4
7029	23	8	1816	6	—
2847	20	6	561	4	11
10643	19	6	2635	14	10
1928	9	4	516	8	4
9786	22	6	2840	19	—
2401	10	3	663	14	3
10282	23	6	1176	17	9
14230	1	6	3571	23	6
7591	4	3	1263	6	7
3207	7	5	778	—	1
8708	23	3	2108	23	3
3452	17	6	1044	8	11
2172	6	10	880	10	5
2186	—	6	581	—	11
3156	15	4	1332	15	—
2826	1	4	974	1	4
1689	13	6	306	22	10
7992	6	3	2340	22	7
7095	4	2	3518	12	7
10731	15	10	2637	10	10
3833	—	6	993	10	4
11886	23	7	3379	17	1
13284	15	—	962	11	2
153233	19	4	37790	13	5

Die Vererbpachtung der Domänen würde die Landeskollegien und die höchsten Staatsbehörden von einer großen Menge Arbeit befreien, welche sie bei der Zeitverpachtung übernehmen müssen, und es würde eine beträchtliche Zahl Offizianten und eine ansehnliche Ausgabe für die Staatskassen wegfallen können, wenn die Bereisungen der Ämter, die Revisionen, die Übergaben und alle mit der Zeitverpachtung der Ämter verknüpfte Arbeiten aufhörten; zu einer Berechnung, wie viel diese Ersparungen im Ganzen oder nur in einer Provinz betragen würden, reichen meine Sammlungen nicht hin, aber sie wäre gewiß möglich und nützlich. Ein ansehnlicher Ausgabeartikel bei der izehigen Ämterverpachtung, nemlich der Ämterbauetat würde ganz eingezogen werden können, da auch die Gebäude mit dem ganzen Inventarium den Erbpächtern überlassen werden; eben so würden die Remissionen ganz, oder, wenn sie dennoch auch bei der Vererbpachtung für nöthig gehalten werden, wenigstens zum Theil wegfallen, und hierdurch ebenfalls beträchtliche Ersparungen gemacht werden können.

Ämterbauetat im Herzogthum Magdeburg
von 1795 — 1796.

E i n n a h m e.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zu Erhaltung der Amtsgebäude nach Abzug des Fonds der 300 Rthlr. zu den Forstgebäuden	16900	—	—
Desgl. für die Grasschaft Mansfeld .	1000	—	—
An ersparten Baukosten von 1793 bis 1794	1352	2	—
An sonstiger Einnahme zum Behuf des Baufonds	9837	15	4
Summe	29089	17	4

Ausgabe.	Rthlr.	Gr.	Pf.
In Vorschüssen	4043	12	2
Zinsen von 24000 Rthlr. zum Be- huf der Wasserschäden im Jahr 1784	600	—	—
Zur Disposition des Generaldirektorii	5137	20	7
An fixirten Ausgaben	460	19	8
An bereits disponirten Bauten	11285	12	—
Zu andern noch zu disponirenden Bau- ten	5231	16	3
Zur Disposition bei vorkommenden Kleinigkeiten oder Unglücksfällen .	2330	8	8
Summe	29089	17	4

Die Bestimmung der jährlichen Erbpachtsumme durch Geld, kann nur bei solchen Nutzungen statt finden, die nicht ächtes Einkommen geben, als bei Brauereien, Ziegeleien, Gasthöfen zc. und zum Theil bei Mühlen, obgleich auch bei letztern in vielen Fällen eine Abgabe an Getreide oder dessen Wert möglich und rathsam seyn wird; alle übrige Grundstücke, welche ächtes Einkommen geben, müssen die Summe der jährlichen Erbpacht in Naturalien, oder nach der Bestimmung des Empfängers, nach dem durch eine gewisse Norm ausgemittelten Preise der Naturalien einer jeden Gegend bezahlen, und auf diese Art wird der Einwendung begegnet werden, daß die Vererbpachtung der Grundstücke den Vortheil der steigenden Zeitpacht vereiteln würde.

Die Zeitpacht der Grundstücke kann aus zweierlei Ursachen steigen: entweder durch Vermehrung des Totalertrags der Grundstücke, die aus Meliorationen und aus verbesserter Kultur entsteht, oder durch Erhöhung des Werts der erzeugten Produkte. Der Gewinn der erstern Art kann nicht füglich bei einem Erbpachtcontracte in Anschlag gebracht werden, und

er geht dann für den Verpächter verloren, wenn nicht ein Termin (von etwa 30 oder mehr Jahren) bestimmt wird, wo eine Revision des Ertrags der Grundstücke angestellt, und nöthigenfalls die Erbpachtsumme erhöht werden soll; es ist daher dem Gutsbesitzer größere Vorsicht zu empfehlen, der ein Grundstück in Erbpacht aushun will, das noch beträchtlicher Meliorationen fähig ist; indessen wird der Gewinn des Grundstücks selbst und der ganze Nationalgewinn bei der Erbpacht größer seyn, als bei der Zeitpacht, da letztere, vorzüglich wenn sie nur auf wenige Jahre geschlossen wird, immer der längste und unsicherste Weg zu Meliorationen ist. Der zweite Gewinn durch die Zeitpacht, der von der Erhöhung des Werts der Produkte entsteht, wird für den Gutsbesitzer bei der Erbpacht durch die Naturalpacht besser erreicht werden, als es bei der Zeitpacht durch Geld geschieht.

Schon oben sind die übeln Folgen betrachtet worden, welche für die besoldete Klasse aus dem Steigen des Werts der rohen Produkte und dem dadurch entstehenden Mißverhältniß ihres Gehalts gegen ihre Bedürfnisse entstehen; es giebt kein besseres Mittel, dieses Übel, wenigstens für die Ziviloffizianten, ganz wegzuschaffen und die Klagen dieser Klassen ganz zu verhindern, als wenn die Regierung in den Stand gesetzt würde, die Besoldungen nicht nach einer bestimmten Summe an Gelde, sondern nach einer bestimmten Quantität Getreide festzusetzen, und die Vererbpachtung der Domänen nach diesen Grundsätzen würde diese Operation möglich machen.

Die Bestimmung der Erbpacht nach den Getreidepreisen oder nach den Preisen anderer von dem Grundstück gewonnener Produkte, scheint vielleicht

darum nicht rathsam und gerecht zu seyn, weil bei eintretendem Mißwachs, der den Preis des Getreides erhöhet, der Erbpächter, dessen Grundstück auch durch Mißwachs gelitten hat, in den für ihn unglücklichen Jahren durch die Erhöhung seiner Erbpacht nach Gelde in eine noch üblere Lage gesetzt werden würde. Wenn ein Grundstück, das jährlich 100 Scheffel Roggen an Erbpacht bezahlt, bei dem jetzigen Preise 200 Rthlr. geben muß, so würde es, wenn der Roggenpreis im künftigen Jahre 3 Rthlr. betrüge, — 300 Rthlr. geben müssen, und der Erbpächter würde freilich durch den Mißwachs, der auch ihn betroffen hat, mehr leiden, als der Zeitpächter, wenn dieser gestiegene Preis als Folge des Mißwachses angesehen werden kann; denn der Zeitpächter, der bei fruchtbaren Jahren 200 Rthlr. Pacht giebt, wird auch in Mißwachsjahren 200 Rthlr. geben. Indessen ist das Unbillige oder Ungerechte dieser Bestimmung wirklich nur scheinbar, oder durch Einschränkungen der produzierenden Klassen veranlaßt. Ein totaler Mißwachs, der einen aus so verschiedenen Theilen zusammengesetzten Staat beträfe, als der preussische ist, kann schon bei der jetzigen Lage unserer Landwirtschaft nicht zu befürchten seyn, und würde überhaupt noch weniger zu befürchten seyn, wenn ein jedes Grundstück nach den besten Einsichten des Besizers kultivirt werden könnte. Wenn wir in einem Distrikte alle Acker auf gleiche Art und zu gleicher Zeit bearbeiten und bestellen, wenn wir durch Gesetze bestimmen, wie oder gar womit die Acker besäet werden sollen, so wird freilich die ungünstige Witterung dem einen Grundstück eben so viel schaden, als dem andern, und der Mißwachs könnte für diesen Distrikt wenigstens in einer Getreideart total seyn; wenn aber ein

ieder Grundbesitzer seinen Acker bestellen kann, wie, zu welcher Zeit und womit er will; wenn der eine die Dreifelderwirtschaft, der andere die Koppelwirtschaft, der dritte noch eine andere Wirtschaftsart einführt, so wird die Bitterung, die für die Felder des einen ungünstig ist, für die Felder des andern günstig seyn, und so wird in allen Jahren der Überfluß des einen Grundstücks den Mangel des andern decken.

Nach der Steuerverfassung des preussischen Staats hat auch eine jede Provinz einen eignen Remissionsfond, aus dem die Grundbesitzer, welche von ihren Grundstücken Steuern bezahlen müssen, bei Mißwachs oder andern Unglücksfällen Remission der Abgaben erhalten. Diese wohlthätige Einrichtung kann, wenn dazu noch der ieszige Amterremissionsfond gelegt wird, die vermeintlichen Ungleichheiten hinreichend vergüten, und ein partieller Mißwachs wird bei der Freiheit der Kultur und bei der Freiheit des Handels mit rohen Produkten nie eine beträchtliche Theuerung verursachen.

Wenn indessen auch hiebei ein Zweifel statt finden könnte, der dem Staatswirte gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit der Erbpachtsbestimmung nach den Getreidepreisen übrig bliebe, so werden die hier folgenden als Norm in einem Departement angenommenen und schon häufig angewendeten Grundsätze, gewiß alle Einwendungen gegen diese Operation widerlegen.

G r u n d s ä t z e

nach welchen Domänengrundstücke, deren Vererbpachtung für rathsam befunden werden sollte, in dem Ostpreussischen Kammerdepartement zu vererbpachten seyn würden.

- I. Der durch die Veranschlagung ausgemittelte Ertrag des zu vererbpachtenden Grundstücks wird in dem Erbpachtskontrakte nicht in einer bestimmten Summe Geldes ausgedrückt, sondern zur Hälfte auf Roggen, zur Hälfte auf Gerste — dem Durchschnitts-Marktpreise dieser Getreidearten nach — reduzirt, und die Bezahlung dieser Quantität Getreide festgesetzt.
- II. Bei der Vererbpachtung giebt der Marktpreis, welcher in einer in dem Erbpachtskontrakte zu bestimmenden Handelsstadt der Provinz in einem Durchschnitt von 30 der vorhergegangenen Jahre gewesen ist, den Preis des festgesetzten Getreides für die nächsten 30 Jahre an.
- III. Die weitere Berechnung und Bestimmung der von dem Erbpächter zu zahlenden Geldsumme, geschieht alle 30 Jahre, so daß der Roggen- und Gerstenpreis der vorher gegangenen Periode den Kanon der folgenden regulirt.
- IV. Bei der Berechnung des Kanons in Gelde, welcher nach Verlauf von jedesmal 30 Jahren statt findet, wird für die besonders theuren Jahre nur der doppelte Preis der vorigen Periode in Ansatz gebracht; zu theuren Jahren werden aber diejenigen gerechnet, in denen das Getreide mehr als noch einmal so viel gilt, als für den Preis des Getreides in den letzten 30 Jahren angenommen ist.

Die hier aufgestellten Sätze werden durch folgende Beispiele erläutert:

A. Reduzirung des Kanons in Getreide
des Wert und Bestimmung desselben in Gelde für die nächst folgenden 30 Jahre nach Abschließung des Erbpachtskontrakts.

Der Ertrag des zu vererbpachtenden Grundstücks sey durch die Veranschlagung, auf deren Grund die Vererbpachtung geschieht, auf 400 Thaler ausgemittelt.

Der Durchschnittsmarktpreis von den zuletzt verflossenen 30 Jahren sey vom Roggen 1 Rthlr. und von der Gerste 16 Gr. für den Scheffel. Der Erbpachtskanon von diesem Grundstück wird daher auf den Durchschnittsmarktpreis von 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste bestimmt.

Dis beträgt für die nächsten 30 Jahre:

Den Schfl. Roggen à 1 Rthl. 200 Schfl. 200 Rthlr.
Den Schfl. Gerste à 16 Gr. 300 Schfl. 200 —

Summe 400 Rthlr.

als den oben bemerkten durch die Veranschlagung ausgemittelten Ertrag.

B. Berechnung und Bestimmung des Kanons an Gelde, nach Verlauf von 30 Jahren, für die darauf folgenden 30 Jahre.

Das in dem Erbpachtskontrakte bestimmte Getreidequantum — in dem angeführten Beispiel von 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste — dessen Durchschnittsmarktpreis der verflossenen 30 Jahre bezalt werden soll, bleibt unverändert.

Der in den verflossenen 30 Jahren gewesene Durchschnittspreis sey 1 Rthlr. 2 Gr. für den Scheffel Roggen und 18 Gr. für den Scheffel Gerste — giebt die zweite Position der Berechnung beides zusammengerechnet, als:

200 Schfl. Roggen à 1 Rthl. 2 Gr.	216 Rthl. 16 Gr.
300 Schfl. Gerste à 18 Gr.	225 —

bestimmt den Kanon für die nächst

folgenden 30 Jahre auf 441 Rthl. 16 Gr.

C. Beispiel für den unter IV. angenommenen Fall.

Der erste Satz, nemlich das Getreidequantum, dessen Durchschnittspreis als Kanon bezalt werden soll, bleibt wie immer, unverändert, also 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste. Der Durchschnittspreis bei der vorigen Berechnung sei gewesen vom Roggen 1 Rthlr. und von der Gerste 16 Gr.

Gände sich nun bei der folgenden Berechnung, daß der Durchschnittspreis in einem oder dem andern Jahre der verflossenen Periode vom Roggen 2 Rthlr. 8 Gr. und von der Gerste 1 Rthlr. 16 Gr. gewesen ist, so werden nur die Preise von 2 Rthlr. für den Scheffel Roggen und von 1 Rthlr. 8 Gr. für den Scheffel Gerste von diesen Jahren zur Fuktion gezogen.

V. Damit bei der Berechnung von 30 zu 30 Jahren die höchste Sicherheit statt finde, und ieder Erbpächter im Stande sey, seine Kanonsberechnung selbst anlegen zu können, wird der Durchschnittspreis von Roggen und Gerste nach Verlauf eines jeden Monats, so wie am Ende eines jeden Jahres von den Magisträten jeder Handelsstadt

den Intelligenzblättern der Provinz inserirt und die Art der Berechnung des Kanons hiernach in jedem Erbpachtskontrakte ausführlich bemerkt.

Diese Grundsätze beweisen die Aufmerksamkeit der preussischen Staatsverwaltung auf die Erhaltung der Grundbesitzer und Erbpächter, und wenn bei Befolgung dieser für die Erbpächter so vortheilhaften Grundsätze die Vererbpachtung der Domänengrundstücke mehr reinen Ertrag bringt, als die sonstige Zeitpacht, so giebt es wol wenig staatswirtschaftliche Unternehmungen, welche auf den Wohlstand des Ganzen und auf den Nationalreichtum einen so wohlthätigen Einfluß haben können, als die Ausdehnung dieses Verfahrens auf alle Provinzen des Staats.

Auch andere, nicht königliche oder Domänen-Grundstücke werden jetzt immer häufiger in Erbpacht ausgethan; vorzüglich ist dis der Fall mit solchen Grundstücken, welche den Kirchen, Hospitälern und andern Stiftungen gehören, wobei man aber in der Regel noch gar nicht, oder nur selten die oben angegebenen Maafregeln befolgt, die bei Vererbpachtung der Domänengrundstücke angenommen sind. Auch selbst einige adliche Gutsbesitzer haben ihre Güter, mehrentheils an die Dorfgemeinen, in Erbpacht ausgethan, iedoch darf dis nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Regierung geschehen.

Es folgt hier ein Beispiel von einem adlichen Gute und von einigen andern Grundstücken.

Das Dorf Gottberg hatte sonst ein kleines Vorwerk und einen Rittersitz, welches aber beides den Untertanen in Erbpacht überlassen worden ist. Die jährlichen Abgaben der Untertanen an die Herrschaft sind nun folgende:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Roggen, 11 Wsp. 7 Schfl. à 1 Rthlr.	271	—	—
Gerste, 4 Wsp. 10 Schfl. à 18 Gr.	79	12	—
Haber, 7 Wsp. 14 Schfl. à 12 Gr.	91	—	—
Dienstgeld	202	—	—
Pachtgeld	12	14	6
Ferkelgeld	11	—	—
Hünnergeld	—	21	—
Für Heedespinnen	2	1	—
Die beiden Schulzen Lehnpsferdgeld	12	9	—
Hopfenzins	1	22	—
Für die schuldigen Reisesuhren	32	—	—
Lämmer- und Gänsezehend	2	—	—
Schutzgeld von den Einliegern	2	—	—
Erbpacht	372	8	—
Reservaten	37	—	—
Jagdrecht	10	—	—
Summe	1139	15	6

Das Magdeburgische Domkapitel gab im Jahr 1802 seine Güter in Welsleben, welche 680 Magd. Morgen 74 Ruthen Acker und 27½ Morgen Wiesen enthielten, an 12 Ackerbesitzer im Dorfe in Erbpacht; diese verpflichteten sich zu einem Erbstandsgelde von 8000 Rthln. und zu einem jährlichen Kanon von 46 Wspl. 14 Schfl. 4 Mz. Weizen nach dem jedesmaligen Marktpreise in Magdeburg.

8000 Rthlr. zu 3 Prozent giebt jährl. 240 Rtl.

Der Weizen zu 2 Rthlr. der Scheffel 2036 — 12 Gr.

Summe 2276 Rtl. 12 Gr.

dis macht auf ieden Morgen 3 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. jährlich reinen Ertrag.

Die Erbpächter verpflichteten sich, alle jetzigen und künftigen Abgaben zu tragen und in keinem Falle auf irgend eine Remission Anspruch zu machen.

Das Bortwerk Krustille in der Neumark wurde im Jahr 1802 in Erbpacht ausgethan; es enthält 589 Magd. Morgen Bruchländereien, die als Acker, Wiesen und Hütung genutzt werden; das Erbstandsqantum betrug 5000 Rthlr. und der Erbpächter verpflichtete sich zu einem jährlichen Kanon von 2 Rthlr. 4 Gr. für jeden Morgen, also überhaupt zu 1276 Rthlr. 4 Gr.

Bei Erbsleben im Halberstädtischen wurden im Jahr 1802. 32 Morgen Acker in Erbpacht ausgethan; außer dem jährlich zu bezahlenden Kanon von 2 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. für jeden Morgen wurde noch für das Ganze die Summe von 1444 Rthlr. als Erbstandsgeld bewilligt.

Die Kirche in Lichtenow in der Neumark besitzt 81 Morgen 34 Ruthen Acker und 5 Morgen 64 Ruthen Wiesen; diese Grundstücke waren bis zum Jahre 1802 für 25 Rthlr. jährlich verpachtet, und von diesem Ertrage mußte noch eine Scheune erhalten werden; der letzte Pächter erbot sich das Ganze gegen einen jährlichen Kanon von 16 Scheffel Roggen und 13 Rthlr. baar Geld in Erbpacht zu nehmen.

Die dritte Frage: ob es vortheilhaft für den Staat seyn würde, wenn er die Domänen verkaufte und diese Grundstücke der Konkurrenz der Staatsbürger überließe? bedarf nach den schon vorhergegangenen Bemerkungen keiner ausführlichen Untersuchung. Schon für einen Privatmann, der ein Grundstück besitzt, kann der Verkauf seines Grundstücks in ökonomischer Hinsicht und für die Folgezeit nicht anders als sehr nachtheilig seyn, da der Geldpreis der Grundstücke immer steigt, und der Wert des Geldes gegen alle andere Güter immer noch fällt; die Benutzung des Geldes auf jährliche Renten wird in einem an

Reichthum und Wohlstand wachsenden Staate immer geringer und schwieriger werden, und der Staat würde mit den Kapitalen, welche er durch eine solche Unternehmung in seine Kassen ziehen könnte, sich selbst keinen bleibenden Nutzen schaffen, aber der Zirkulation und dem Gewerbe seiner Unterthanen, denen diese Summen entzogen würden, empfindlich schaden. Überdis sind, bei dem jetzt bestehenden Abgabensystem des preussischen Staats die Einkünfte von den Domänen die einzigen, welche ohne irgend einem Unterthanen etwas zu kosten und ohne die Unzufriedenheit eines Menschen über Belastung oder ungerechte Vertheilung zu erregen, in die Staatskassen fließen. Es ist für den Staat im Ganzen und für jeden Unterthanen im Einzelnen zu wünschen, daß die Domäneneinkünfte eher vermehrt als vermindert werden, damit die Abgaben, welche nicht den Grund und Boden, sondern den Menschen taxiren, nicht erhöht werden dürfen, um die vermehrten Bedürfnisse des Staats befriedigen zu können.

Von noch wichtigern Einfluß auf den Nationalreichtum, als die Verwaltung der Domänen, ist die Verwaltung des Forstwesens im preussischen Staate.

Aus den in den vorhergegangenen Abschnitten meiner Schrift beigebrachten Nachweisungen sieht man, daß das Verhältniß der Forsten im ganzen Staate zu den übrigen nutzbaren Grundstücken ungefähr wie 1 zu 6 und zu der vorhandenen Menschenzahl von 9,607,000 so ist, daß auf jeden einzelnen Menschen 2 Morgen 5 □ Ruthen Forstland kommen. In wie fern dieses Verhältniß hinreichend, ob es für die Forsten günstig oder ungünstig ist, läßt sich nur nach einzelnen Provinzen bestimmen, und auch hierbei liegen in der jetzigen Verwaltung des Forstwe-

sens viele Hindernisse, welche eine solche Verhältniß-
 berechnung unausführbar machen. Daß der preussische
 Staat im Ganzen genommen mehr Holz besitzt,
 als er zum jetzigen eigenen Bedarf nöthig hat, be-
 weist die nicht unbedeutliche Ausfuhr dieses Pro-
 dukts aus mehreren Provinzen, welche gewöhnlich zu
 11 bis 1200,000 Rthlr. jährlich angegeben wird.
 Die geringe Benutzung des Grundes und Bodens
 zum Holzbau in den Provinzen, welche Holz zum
 Verkauf außer Landes führen, bedarf keines ausführ-
 lichen Beweises und es ist bekannt, daß in den holz-
 reichen Gegenden die Klafter Brennholz zu 16 Gr.
 12 Gr. 8 Gr. und zu noch geringeren Preisen in
 den Forsten zu haben ist. Wenn nun gleich der Käufer
 des Holzes in Berlin 4, 5, 6 bis 7 Rthlr. für
 die Klafter bezahlen muß, so ist doch oft der Kauf-
 wert desselben an Ort und Stelle nur so viele Gros-
 schen und die überschießende Summe gehört nicht zu
 dem Nationaleinkommen, sondern zu den Kosten,
 welche vom Nationaleinkommen bezahlt werden müssen.
 Die Transport- und andere Nebenkosten, welche
 den am Orte der Produktion bezahlten geringen Preis
 zu einem so hohen Preise am Orte der Konsumtion
 bringen, sind fast durchgängig bei dem Holz so groß,
 daß sie den Kaufwert desselben übersteigen und daß
 sie daher von dem ächten Einkommen anderer Grund-
 stücke oder vom Nationaleinkommen überhaupt be-
 zahlt werden müssen. Bei der Ausfuhr des Holzes
 ins Ausland bezahlt zwar der Ausländer mit dem
 wahren Preise des Holzes auch diese Transport- und
 Nebenkosten und es scheint auf den ersten Anblick
 für das Ganze gleichgültig zu seyn, ob diese Ein-
 nahme auf das Holz selbst, oder auf die Nebenkosten
 zu rechnen ist; aber es findet sich bei genauerer Un-
 tersu-

tersuchung, daß dieser Unterschied für den Reichthum der Nation und für das Nationaleinkommen sehr wichtig ist.

Wenn der Verkaufspreis einer Lanne im Walde auf dem Stamme 10 Rthlr. ist, so sind diese 10 Rthlr. nicht bloß ächtes, sondern auch (hie und da vielleicht mit Abzug einer geringen Kleinigkeit) reines Einkommen des Grundbesitzers und der Nation, über welches nach Belieben disponirt werden kann. Wenn diese Lanne durch die Kosten des Fällens, des Behauens und des Transports bis zu dem nächsten Hafen, von dem Ausländer, der sie zum Schiffbau gebrauchen will, mit 100 Rthlr. bezahlt wird, so sind die 90 Rthlr. ebenfalls ächtes aber nicht reines und disponibles Einkommen der Nation, indem die Vertheilung derselben an die Menschen, welche die Bearbeitung und den Transport besorgten, zu Erhaltung des Zugviehes, welches dabei gebraucht wurde, zu Erhaltung der Maschinen u. genau bestimmt ist, und diese Summe nicht auf andere Art verwendet werden kann. Die 10 Rthlr. welche der Grundbesitzer erhält, giebt die Natur umsonst, als reinen Gewinn; die 90 welche als Kosten bezahlt werden, sind schon verzehrt, ehe sie bezahlt werden oder müssen doch wenigstens auf dem von dem Gewerbe selbst angewiesenen Wege durchaus konsumirt werden, wenn das Gewerbe bestehen soll; die erste Portion erhält und vermehrt die Reproduktion, die zweite steht mit dem Arbeitslohn, das unsre Fabrikanten verdienen, in gleicher Klasse. Die Einkünfte der königlichen Zölle von dem Transport der Lanne sind zwar auch zum Theil reine Einkommen der Nation, in so fern die Erhaltungskosten der Zölle davon abgezogen werden, aber diese Einnahme der königlichen Kassen wird dem

wahren Preise des Holzes im Walde abgezogen und die Summe, welche diese Klasse gewinnt, würde nicht dem Holzkäufer, sondern dem Verkäufer zu gute kommen, wenn diese Abgabe nicht wäre. Wenn man also die Summe der jährlichen Holzausfuhr zu 1200,000 Rthlr. anschlägt, so ist ein sehr geringer Theil derselben reines Einkommen vom Grund und Boden der Forsten, denn diese Summe ist in der Regel der Preis, den der Ausländer für das Holz in dem Hafen, von dem es ausgeführt wird, oder an der Grenze bezahlt, und es sind unter derselben alle Schlagungs- Transport- und andere Nebenkosten mit begriffen, so daß die groß scheinende Summe sehr vermindert seyn wird, wenn man den reinen Ertrag dieses Handels für die Nation in Anschlag bringen will.

Auf die Verwaltung des Forstwesens im preussischen Staate ist, vorzüglich in neueren Zeiten, viel Aufmerksamkeit gewendet worden, jedoch nicht überall mit gleichem Erfolg; man kennt bis jetzt keine bessere Art, die Forsten zu benutzen und zu bewirtschaften, als durch administrirende Offizianten; es bedarf aber keiner großen Anstrengung, um das Bedenkliche und Mangelhafte der Benutzung eines Grundstücks durch Administration zu erkennen, obgleich nach allen Erfahrungen auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß die Administration der Staatsforsten bei der jetzigen Lage der Dinge und bei der jetzigen Benutzungsart dieser Grundstücke vortheilhafter ist, als die Verpachtung derselben. Man hat nach und nach alles gethan, um mögliche Betrügereien, Bedrückungen und Nachlässigkeiten der Administratoren zu verhindern, vorzüglich dadurch, daß man ihnen in der Regel die Accidenzien nahm und sie auf bestimmte

Besoldung setzte; aber wenn auch alle Betrügereien und Bedrückungen verhindert werden, so wird doch diese Verwaltungsart nimmermehr die Staatsforsten zur höchst möglichen Kultur und zum höchst möglichen Nutzen für den Staat bringen. Es liegt in der Natur der Sache und ist durch unzählige Beispiele bewiesen, daß eine Regierung, welche irgend eine Nutzung administriren läßt, wie es bei den Forsten geschieht, unausbleiblich verlieren muß, da die Haupttriebfeder des menschlichen Fleißes, der verständige Eigennuß und der für den Gewerbetreibenden zu hoffende Gewinn hier entweder ganz wegfällt, oder nur sehr unvollkommen wirken kann. Selbst das bei der Administration anderer Grundstücke, die zum Ackerbau oder zur Viehzucht genutzt werden, wenigstens etwas wirkende Mittel: dem Administrator eine Lantieme des überschießenden Gewinnes zuzusichern, ist bei der Administration der Forsten in den mehresten Fällen nicht anwendbar, indem es auf der andern Seite ein immer fortwirkender Antrieb seyn würde, die Forsten über ihre Kräfte anzugreifen.

Obgleich die Staatsverwaltung alle bei der leßigen Grundverfassung des Forstwesens nur mögliche Mittel angewendet hat, um diese wichtige Staatsgrundstücke zu höherer Kultur und zu höherem Ertrage zu bringen, so ist doch selbst in den Provinzen, wo der Preis des Holzes gar nicht gering ist, die Nutzung derselben äußerst gering, wovon folgende Nachweisungen Beweise geben.

Provinzial-Forstetat des Herzogthums Magdeburg
von 1796—97.

Name der Forstämter.	Inhalt d. Forsten.		Einnahme an über- schuß.		
	Maasb. Morgen.		Thlr.	Gr.	Pf.
Alten	9443		747	5	—
Altenplatho	10513		1385	15	10
Alvensleben und Dreileben	8752		740	14	11
Ampfurt, Schermke u. Wanz- leben	1440		182	20	5
Kalbe und Gottesgnaden	6150		396	17	9
Egeln	270		231	7	3
Giebichenstein	2400		376	19	5
Helffta	1100		158	19	6
Hillersleben	4800		255	6	9
Loburg	10233		1985	6	8
Möllenvogtei	3000		1519	20	1
Neubeesen, Rothenburg und Friedeburg	114		547	16	2
Jerichow, Derben, Ferchland und Sandau	2745		1148	2	1
Schönebeck	1148		703	23	10
Sommerschenburg u. Ummen- dorf	2220		320	1	3
Wollmirstädt	37449		6812	11	1
Petersberg	1734		317	21	—
Rosenburg	1360		200	20	7
Ziesar	11568		4516	3	11
Kloster Mansfeld	2640		1039	9	—
Holzelle	484		135	18	4
Summe	119563		23722	16	10
Hiezu kommen noch einige Nebenein- künfte, als Hundegelder, Schwein- schneidergelder u. mit			1199	17	3
Summe			24922	10	1

	Nthr. Gr. Pf.
Die ganze Brutto-Einnahme beträgt	35340 10 4
	Nthr. Gr. Pf.
Die Administrationskosten sind	10418 — 3
Dazu kommen noch: an Traktament und Pen- sionen	2106 17 11
Zu Unterhaltung d. Forste- gebäude	1090 — —
Forstverbesserungsgelder	5416 5 —
Summe	19030 23 2

bleibt also reiner Überschuß 16309 11 2

Die Administrations- und andre Kosten betragen 54 Prozent der ganzen Einnahme.

Ein Morgen Holzung wird im Durchschnitt also genützt zu 3 Gr. 3 Pf. jährlichen reinen Ertrag *).

Nach der Rechnung der Pommerschen Forstkasse sind von Trinitatis 1798 bis 99 eingekommen:

Namen der Königl. Ämter.	Inhalt d. Forsten an Mag- deburg. Morgen.	Summe der Forste- und Mastgefälle.		
		Nthr.	Gr.	Pf.
Klempenow und Stolpe	17653	2353	4	2
Pinnow	600	108	17	9
Pudagla	44012	3995	13	11
Spantekow	3000	171	20	4
Stettin und Jaseniz	46609	11921	17	3
Uckermünde, Lorgelow und Königsholland	129648	23378	19	5
Berchen, Treptow, Lindenberg und Loiz	13200	2328	20	8

*) Es ist zu bemerken, daß so wol bei dieser als bei der folgenden Berechnung der Pommerschen Forsten auf das Deputatholz und das etwa in Natura gelieferte Bau- und Brennholz nicht Rücksicht genommen worden ist, da ich nicht wußte, ob es unter der Ertragssumme als Geldeinnahme mit aufgeführt worden ist oder nicht.

Namen der Königl. Ämter.	Inhalt d. Forsten an Mag- deburg. Morgen.	Summe der Forst- und Mastgefäße.			
		Rthlr.	Gr.	Pf.	
Wollin	44738	4966	21	8	
Belgard und Körlin . . .	2450	87	13	—	
Bernstein	2500	28	5	9	
Bublitz	6000	216	4	5	
Bütow	28897	22	19	7	
Köslin und Kasimirsburg	2500	145	23	7	
Kolbaß	39466	6027	20	4	
Kolberg	unter Bel- gard begrif.	36	10	9	
Dölitz	6400	349	1	8	
Draheim	1800	531	17	6	
Friedrichswalde	50439	4626	—	10	
Gülzow	9251	2082	20	—	
Lauenburg	4000	83	11	5	
Mariensfließ	4000	38	15	8	
Massow	500	181	5	5	
Naugard	25000	1562	6	—	
Neustettin	18000	163	8	9	
Pyritz	200	30	7	1	
Rügentwalde	36000	2864	11	6	
Sazig	14335	1809	23	9	
Schmolzin	8000	88	22	6	
Stepeniz	57418	4940	2	4	
Stolpe (S. P.)	4000	208	23	8	
Treptow, Suckow u. Gülzhorst	8000	284	22	1	
Summe		628616	75637	—	9

Ein Morgen Holzung wird im Durchschnitt also ge-
nutzt zu 2 Gr. 10 Pf. jährlichen reinen Ertrag.

Im Jahre 1800 wurde die Größe der königlichen Forsten im Plozker Kammerdepartement zu 355,612 Magdeb. Morgen berechnet, mit Ausschluß von 43,064 Morgen, die zum Ackerbau bestimmt werden sollten; der Anschlag wurde zu 8 Forstämtern gemacht, jedes mit einem Oberförster; alle da-

bei anzustellenden Offizianten Kosten nach dem An-
schlage 6550 Rthlr.

Hierzu kamen:

Rechnungsgelder	200	—
Vorspann und Extraordinaria	1000	—
Zu Unterhaltung von 88 Forstdienstge- bänden	3000	—
Zu Forstanlagen	4000	—

Summe 14750 Rthlr.

Der jährliche Ertrag der Forsten wurde zu 35657 Rthlr. 12 Gr. geschätzt, bei welchem Benutzungsan-
schlage jedoch über 13870 Stück Bauholz und 2601 Achtel Brennholz in Natura zu disponiren
blieb.

Wenn das letztere nicht in Anschlag gebracht wird, so betragen die Verwaltungs- und Erhaltungs-
kosten der Forsten $41\frac{1}{2}$ Prozent der jährlichen Ein-
name und ein Morgen Holzland wurde zu noch nicht
völlig 1 Gr. 7 Pf. jährlichen reinen Ertrag genutzt.

Die Forsteinkünfte des bialystocker Kammerde-
partements, welches 1,201,192 Morgen Forstland
enthält, wurden zu 49,443 Rthlr. 76 Gr. 6 Pf. jähr-
lich berechnet, dies gibt auf jeden Morgen $11\frac{1}{2}$ Pf.
jährlichen reinen Ertrag.

Die Bruttoeinnahme von diesen Forsten war im
Jahr 1800 bis 1801, 46,630 Rthlr. 31 Gr. Die
Ausgaben betragen 17668 Rthlr. 46 Gr. 3 Pf.
Der reine Überschuß 28961 Rthlr. 74 Gr. 18 Pf.;
so daß der reine Ertrag eines Morgens Waldung
gar nur zu 6 Pf. anzunehmen war.

Daß bei dem ärmlichen Ertrage der Forsten auch
die Kultur derselben nicht steigen kann, bedarf wol
kaum eines Erfahrungsbeweises; es ist nicht zu er-
warten, daß man an ein Grundstück, welches so ärm-

lichen Ertrag bringt, viel Mühe und Kosten wenden werde, da in den mehresten Provinzen selbst die Aussicht zu einem höhern Totalertrage gar nicht die Aussicht zu größern baaren Vortheilen mit sich führt, indem durch den höhern Totalertrag unserer Waldungen in vielen Gegenden nur die Aussicht vermehrt wird, daß desto mehr Holz aus Mangel an Absatz verfaulen werde; wenn sich aber auch Jemand durch eigne Ansicht von dem geringen Grade der Kultur unserer Forsten überzeugen will, so wird er gar nicht nötig haben, deswegen weite Reisen anzustellen; er wird nahe bei Berlin, bei einer Stadt, wo der Preis des Holzes beträchtlich hoch, und die Konsumtion so ungeheuer ist, wo es also gar nicht an vortheilhaften Absatz fehlen sollte, Forsten finden, von denen sich nicht bestimmen läßt, ob sie durch einzelne von ongefähr dahin gefallene Saamenkörner entstanden oder forstmäßig angelegt worden sind.

Es ist nicht allein in Lehrbüchern der Forstwirtschaft, sondern auch in vielen und häufig erneuerten Gesetzen die Schädlichkeit des Streuharkens, der Viehweiden und anderer Nebennutzungen der Forsten gerügt und bewiesen worden, aber — diese sogenannten Mißbräuche haben dennoch nicht aufgehört und werden nicht aufhören, so lange wir die Kultur der Forsten aus einem andern Gesichtspunkte betrachten, als die Kultur anderer Grundstücke, denn diese Nebennutzungen sind in manchen Gegenden verhältnißmäßig wichtiger, als der Holzverkauf selbst, und der Staatswirt muß noch zufrieden seyn, daß doch wenigstens noch ein Weg offen steht, den Ertrag der Forsten höher zu bringen, als die eigentliche Forstnutzung ihn zu bringen verstattet.

Die Zahl der Forstoffizianten im preussischen

Staate ist zwar sehr ansehnlich, wie die oben beigebrachte Nachweisung nach einzelnen Provinzen beweiset, aber sie ist, um eine gute Kultur der Forsten erwarten zu können, noch viel zu gering. Man wird in der tabellarischen Nachweisung der einzelnen Forsten Reviere von 100 — 200 — ja bis über 300,000 Magd. Morgen finden, welche der Aufsicht eines einzigen Oberförsters mit höchstens 10 Unterförstern untergeben sind; in Westpreußen kommen im Durchschnitt auf jeden Oberförster 180,000 und auf jeden Unterförster 36,000 Morgen Waldung. So sind 5, 10 bis 15 □ Meilen Land der Aufsicht eines Offizianten mit 10 untergeordneten Offizianten übergeben! Der ganze Saalkreis im Herzogthum Magdeburg enthält nur 12 □ Meilen oder 260,000 Morgen Land und auf diesen 7 Städte, 132 Dörfer und über 50,000 Menschen, die im Sommer nicht Mangel an Kochholz haben und im Winter nicht erfrieren und unter denen mehrere Tausend wohlhabend zu nennende Familien sind! Sollte in so ungeheuern Waldungen die Zahl der Offizianten noch vermehrt werden, so würden sie den ganzen Ertrag ihres Distrikts aufzehren, denn hier ist nicht der Mangel an Kultur, sondern der Unwert der auf Grund und Boden erzeugten Produkte Ursach der Nationalarmuth. Es wären vielleicht, bei der ieszigen Lage der Dinge selbst noch weniger Offizianten hinreichend, denn in solchen Gegenden, wo die Waldungen von so ungeheurer Größe sind, kommt nicht etwa die Aufsicht gegen Holzdiebstähle und gegen Holzverschwendung in Anschlag — da dieses dort ganz unbekannte oder ganz gleichgültige Dinge sind, sondern die Offizianten haben nur für den Verkauf des Holzes zu sorgen, dessen Absatz regelmäßig jährlich wieder kommt.

Außer den großen Staatsforsten sind auch in allen Provinzen des preussischen Staats hier mehr dort weniger beträchtliche Forsten, welche Privateigenthümern gehören, über deren Bewirtschaftung sich aber der Staat eine gesetzlich bestimmte Aufsicht vorbehalten hat. Die Rechte, welche der Staat über die Privat- und Kommunesforsten ausübt, bestehen in folgendem: Es ist den Besitzern nicht erlaubt, ihr Holz wohlfeiler zu verkaufen, als es in dem ihnen zunächst liegenden königlichen Forste verkauft wird; sie sind durch die Aufsicht eigener vom Staate dazu eingesetzter Forstoffizianten in der Benutzung ihrer Grundstücke eingeschränkt, indem der Besitzer einer Waldung dieselbe nicht nach eigener Willkür benutzen darf; sie dürfen ohne Zuziehung des königlichen Offizianten kein Holz zum Verkauf hauen, und ohne ausdrückliche Einwilligung der höhern Behörden das Grundstück, das sonst zu Wald benutzt wurde, nicht zu einer andern Nutzung verwenden, die ihnen nach ihrer Erfahrung einen höhern Ertrag bringen würde.

Die Folgen, welche aus dieser Forstverwaltung für das Nationaleinkommen und den Wohlstand der Nation entstehen, sind sehr bedeutend für die Kultur und Forstbenutzung selbst, und dadurch für die Besitzer der Forsten und die Konsumenten des Holzes.

An ein Grundstück, über dessen Kultur und Benutzung der Besitzer nicht frei disponiren kann, wird er nur so viel Aufmerksamkeit wenden, als die Noth erfordert, und wenn der Ertrag desselben an sich schon unbedeutend ist, so wird er es ganz vernachlässigen und sich selbst überlassen; — und dies ist die Geschichte der mehresten Privatwaldungen und noch mehr der Gemeinewaldungen da, wo das Holz noch in Unwert ist. Kein Gesetz kann den Besitzer einer ver-

nachlässigten Waldung zwingen, an die Kultur derselben durch Rodung und durch Ansäen oder Anpflanzen Arbeit und Kosten zu verwenden, die mit dem zu hoffenden Ertrage nicht im gehörigen Verhältniß stehen, und der Grundbesitzer würde gegen seinen eignen Vortheil handeln, wenn er dies freiwillig thun wollte; kein Gesetz wird in den Forsten die Ausziehung der Wurzeln und der Baumstämme aus der Erde bewirken können, wenn (wie in vielen Forsten nicht weit von Berlin) die Kosten der Ausgrabung oder Aushebung eines Stammendes 2 Rthl. betragen, und das Stammende selbst nur für 1 Rthl. bis 1 Rthl. 12 Gr. verkauft werden kann; wenigstens würde ein Gesetz, das von dem Forstbesitzer durchaus dieses Verfahren fordert, den Besitz der Forsten noch lästiger machen.

Die Verschwendung des nutzbaren Bodens durch ärmlich bestandene Waldungen ist in den großen königlichen Forsten in die Augen fallend, aber sie ist nicht minder groß in den Privatforsten einzelner Gutsbesitzer und Gemeinen. Das kleine adliche Gut Kowalken in Ostpreußen, dessen ganzer Wert im Jahre 1802 zu 13,903 Rthlr. und dessen jährlicher Ertrag zu 857 Rthlr. 35 Gr., ohne Abzug der Abgaben, taxirt wurde, besitzt 20 kurlandische Hufen = 1358 Magd. Morgen Waldung, die nach Angabe der Taxe nur zum Bedarf des Guts und der Dienstleute zu reichen, also gar nicht zur Taxe kommen, und daher gar keinen Kaufwert haben. Dieses Gut hat zwar eine Bierbrauerei und eine Branntweinbrennerei, da indessen erstere jährlich nur 36 Tonnen Bier und letztere 10 Dhm Branntwein liefert, so kann die Konsumtion derselben nur sehr unbedeutend seyn. Wenn 1358 Morgen Land bloß zu dem Bedürfniß der

Feuerung auf einem einzigen adlichen Gute nöthig sind, so läßt sich wohl berechnen, daß aller nutzbare Grund und Boden in dem preussischen Staate nicht hinreichen wird, um eine solche Konsumtion aller Einwohner in demselben zu befriedigen. 1350 Morgen oder 45 Magd. Hufen werden in einer gut kultivirten Provinz schon ein nicht unbeträchtliches Rittergut ausmachen, das von seinem Grund und Boden, bei freier Vertheilung desselben, auch den nöthigen Holzbedarf hinlänglich produziren wird, ohne an kultivirtem Acker und an Viehfutter Mangel zu leiden. Der Besitzer des angegebenen Guts darf nach den Gesetzen von diesen 1358 Morgen Wald nichts in Acker, Wiese oder Weide verwandeln, weil diese Fläche einmal zu Forstland bestimmt ist.

Nach den landschaftlichen Taxationsgrundsätzen in Pommern werden alle Holzungen bei den adlichen Gütern, welche weniger als 250 Morgen enthalten, bei der Taxe gar nicht in Anschlag gebracht, und haben also gar keinen Kaufwert; wenn zu der Holzkonsumtion eines ieden adlichen Gutes ein solcher Landstrich nöthig ist, so müssen nach einem ungefähren Überschlage noch 95,000,000 Morgen Land, das jetzt nicht Forstland ist, in Waldungen verwandelt werden, um die Nation gegen Holzangel zu sichern.

Zu den Krangenschen Gütern in Westpreußen, welche zusammen 92,217 Rthlr. taxirt waren, gehören 65 kulmische Hufen (4415 Morg. Magd.) Waldung, welche im Jahre 1804 von der Landschaft 12185 Rthlr. an Wert taxirt wurden; der Kapitalwert eines Morgens von 180 rheinl. Quadratruthen war also zu 2 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf., und der jährliche reine Ertrag desselben zu 2 Gr. 7 Pf. angenommen.

Die oben angegebenen Einschränkungen der Privatforstbesitzer wirken aber nicht bloß auf die schon vorhandenen Waldungen und deren Kultur so nachtheilig, sondern sie verhindern auch in den Gegenden, wo das Holz nicht in Überfluß ist, die Ansäung und Anpflanzung desselben auf wüsten, unbenutzten und sandigen Landstrichen, indem da, wo das Holz nicht in Überfluß ist, mit größerer Strenge auf die Rechte des Staats über die Benutzung der Waldungen gehalten wird. Da es dem Besitzer solcher Waldungen nicht erlaubt ist, einen Baum ohne Zuziehung des königlichen Forstoffizianten zu schlagen, und da er also an einem solchen Grundstück nur halbes Eigenthumsrecht besitzt, so wird sich niemand darauf einlassen, andere Grundstücke, über die ihm das volle Eigenthum zusteht, wenn er sie auch jetzt gar nicht nutzen sollte, zum Holzbau anzuwenden, und also freiwillig sich der Disposition über das Grundstück zu begeben, welche, so bald das Holz heran gewachsen ist, für ihn aufhört. Man hat Prämien auf die Benutzung wüster Sandstellen zu Holzanlagen ausgesetzt, aber erstens müssen diese Prämien schon sehr beträchtlich seyn, wenn sie den Besitzer eines Grundstücks zu der freiwilligen Aufopferung der Hälfte seiner Eigenthumsrechte bewegen sollen, und zweitens werden sie da, wo ohnedem das Holz in Unwert ist, ihren Zweck nicht erreichen, oder die Holzverschwendung noch vergrößern.

Es ist ein Grundsatz der preussischen Staatsverwaltung, die Gemeinheitstheilungen zu befördern, und sie sind auch eins der kräftigsten Mittel zur Vermehrung des Ertrags der Grundstücke, und des Wohlstandes aller einzelnen zu einer Gemeinheit berechtigten Grundbesitzer; nur bei Gemeinholzungen wird

diese Theilung nicht bloß nicht begünstigt, sondern sie ist sogar verboten, aus Furcht, daß der einzelne Besitzer eines kleinen Stück's Waldung dasselbe nicht so gut kultiviren könne, als wenn die Waldung im Ganzen beisammen bleibt. Es bedarf nur der flüchtigen Beobachtung im Einzelnen, um sich zu überzeugen, wie sehr die Benutzung eines Gemeingrundsstück's gegen die Benutzung eines Grundstück's, das der freien Disposition eines Einzelnen überlassen ist, gegen einander absticht, und nur bei unserer ieszigen sogenannten forstgerechten Nutzungsart der Waldungen mögen sich da wirklich mehr Schwierigkeiten finden, wo ein großes Stück Waldung in kleinere Stücke zertheilt wird.

Ich erwähne hier noch kurz die gehässigen Denunziationen wegen vorgeblicher Forstverwüstung, vorzüglich bei Grundstücken, die ausser der angegebenen Einschränkung noch andern Einschränkungen durch Lehnsverfassung, Fideikommiß *rc.* unterworfen sind; die möglichen Bedrückungen der Forstoffizianten, welche die Anweisung des in einem Privatforste zu fallenden Holzes zu besorgen haben, und in der Nachbarschaft aus königlichen Forsten den Holzverkauf selbst betreiben, und die Betrügereien, Unterschleife, Bestechungen und Umgehungen der Geseze, welche bei diesem Zweige der Staatsverwaltung möglich sind, um dieienigen, welche in ihrer Erfahrung Gelegenheit haben, Verhältnisse der Art kennen zu lernen, auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die Klagen über Holzmangel, vorzüglich über den noch in Zukunft zu besürchtenden, sind iesz nicht mehr so laut schreiend, als sie vor 20 und 30 Jahren aus allen Gegenden Deutschlands erschallten, und es ist zu hoffen, daß die deutlichern und richtigern

Begriffe von diesem oft als so fürchterlich ausgeschrienen Übel das Geschrei vermindert haben. Daß eine Klage über Holz mangel in dem preussischen Staate ganz ungegründet ist, glaube ich durch die oben gegebenen Nachweisungen deutlich erwiesen zu haben, und schon die Summe des jährlich ausgeführten Holzes ist ein hinreichender Beweis dafür, daß wir nicht über Holz mangel, sondern über Holzüberfluß klagen sollten. Wenn nach des verstorbenen Ministers Heiniß Angabe die Glashütten in der Kurmark im Jahre 1786 die Klafter Holz nicht höher als zu 10 Gr. ausbringen konnten, in einer Provinz, wo die Hauptstadt des Staats eine so gewaltige Menge Brennmaterial konsumirt, und wo der Käufer doch gar nicht zu so niedrigen Preisen bezahlt, so kann man schließen, wie hoch in den östlicher liegenden Gegenden, in den dicken Waldungen von 5, 10 und mehreren Quadratmeilen, eine Klafter Holz genutzt werden könne. Wenn man bei der iezigen Lage der Dinge annehmen kann, daß der Staat 2 bis 300 Quadratmeilen Holzland mehr hat, als er zur eignen iezigen Konsumtion bedarf, so ist die Berechnung nicht schwer, daß bei dem Unwert des Holzes in den dortigen Gegenden 10, 15 bis 20 Quadratmeilen, zum Ackerbau und zur Viehzucht angewendet, eben so viel — und wenn der Boden aus 2 bis 300 Quadratmeilen ausgesucht werden kann, noch weit mehr reinen Ertrag geben werden, als der ietzt mit Waldung bedeckte große Landstrich von überflüssigem Holz. Diese Veränderung der Dinge, der erhöhete Wert der dann noch übrig bleibenden Waldungen, und die verbesserte Kultur derselben, welche durch den erhöhten Wert ihrer Produkte bewirkt wird, würden für den Nationalreichtum und für

den Wohlstand des Staats die wichtigsten Folgen haben, die auch nicht lange unbekannt bleiben könnten; sie würde, wenigstens in dem ersten Menschenalter, für die Macht des Staats wichtiger seyn, als eine neu erworbene Provinz von 2 bis 300 Quadratmeilen, denn sie würde mit der Vergrößerung der intensiven Kräfte alte eingeborne preussische Unterthanen in eine wohlhabendere Lage versetzen.

Der zweite Punkt, über welchen häufig und vorzüglich in den neuern Zeiten Klagen geführt werden, ist die sogenannte Theuerung des Holzes. Schon in dem Abschnitte von dem Wohlstande der besoldeten Klasse ist gezeigt worden, daß die Klagen über das Steigen der Preise aller rohen Produkte nur bei dieser Klasse der Staatsbewohner einen Anschein von Gerechtigkeit haben, da ihr Einkommen mit den steigenden Preisen nicht zunimmt; bei unsern Betrachtungen kann also nur auf diese Klasse Rücksicht genommen werden. Der kürzeste Weg, diesen Klagen abzuhelpen, der auch häufig vorgeschlagen und hier und da befolgt worden ist, scheint freilich der, daß die besoldeten Offizianten Deputatholz erhalten, und die Größe der königlichen Waldungen, so wie die Verwaltungsart durch Administration, scheint dieses Verfahren zu erleichtern, und ihm weniger Schwierigkeiten in den Weg zu legen, als die oben angegebene Besoldungsart nach Getreide; aber dieses Verfahren hat, wenn nicht das Deputatholz nach seinem Preise bezahlt wird, auf der andern Seite wichtige Bedenklichkeiten, welche den zu erwartenden Vortheil gewiß überwiegen. Die Freiheit, welche in einigen unkultivirten und mit Waldungen zum Überflusse versehenen Gegenden verschiedene Personen genießen: Holz zu ihrer Konsumtion nach Belieben aus dem Walde holen

len zu können, ist der sicherste Weg zum Ruin aller Waldungen und zu der unsinnigsten Verschwendung des Holzes; das gemessene Deputatholz hat in Absicht auf die Holzverschwendung, obgleich im geringern Grade, eben dieselben Folgen; von dem Deputatgetreide, das Jemand erhält, kann er nicht mehr als eine Portion verzehren; von dem Deputatholz, das er erhält, kann er nach Beschaffenheit der Umstände 10, 20 und noch mehrmal so viel konsumiren oder verschwenden, als die für einen Einzelnen nöthige Portion betragen würde — und beide Produkte wachsen auf einem Boden!

Die preussische Staatsverwaltung hat diesem Übel schon lange entgegen gearbeitet und sich bemühet, alle an einer königlichen Waldung berechnete Personen auf eine bestimmte Geldsumme zu setzen, oder sie mit ihren Forderungen einzuschränken, und hat durch ihre Bemühungen wenigstens einem Übel, der unsinnigsten Holzverschwendung, hie und da in etwas gesteuert. Wenn nun durch Bezahlung des Deputatholzes den angegebenen Unannehmlichkeiten ausgewichen werden soll, so tritt wieder die Bedenklichkeit ein, daß durch die Bezahlung der einem jeden Amte beigelegten Quantität Holz gar nicht eine solche Gleichheit in der Austheilung hervorgebracht wird, und daß sie gar nicht so leicht ausführbar ist, als es auf den ersten Anblick scheint. Wenn die Regierung für eine jede Provinz den Preis des Holzes in königlichen Forsten zur Norm annimmt, so fällt die Ungleichheit der Vertheilung sogleich in die Augen, denn wenn der Forstpreis einer Klafter Holz 1 Rthlr. ist, so wird der Offiziant, der nahe bei der Waldung wohnt, sie wohl für $1\frac{1}{2}$ Rthlr. erhalten, der entferntere aber wird nach Umständen noch 2

3, 4 und mehrmal so viel bezahlen müssen, als der Forstpreis ist, weil die Transportkosten es sind, die das Holz an den mehresten Orten so vertheuren. Wollte die Regierung auch darauf Rücksicht nehmen, und diese Transportkosten vergüten, so würde sie sich erstens in eine sehr künstliche Rechnung verwickeln, und sie würde sich zweitens in der Benutzung ihrer Waldungen selbst die Hände binden, da es vielleicht von den Unterbehörden nach Lage der Sachen für gut befunden würde, die Deputanten in diesem Jahre an einen entferntern Forst zu verweisen, als der war, wo sie im vorigen Jahre ihr Holz erhielten.

Hier steht der Gerechtigkeit und der Billigkeit nur da ein Weg — und zwar der einzig richtige Weg — offen, wo das Holz mit den übrigen von Grund und Boden erzeugten Produkten im gehörigen und natürlichen Verhältniß steht, und wenn dann die besoldete Klasse nach dem Preise des Getreides bezahlt wird, so wird diese Bezahlung eben so gut für das Holz der richtigste Maaßstab seyn, als er es für andre Produkte ist, die sich in der Regel sämmtlich nach dem Preise des Getreides richten. Ich glaube mit Wahrheit behaupten zu können, daß in dem preussischen Staate das Holz nirgends seinen natürlichen Preis hat, oder nach seinem wahren Wert bezahlt wird; es ist überall ein künstlich gemachter Preis. Der wahre Wert des Holzes, so wie einer jeden verkäuflichen Waare, wird durch die freie Konkurrenz der Käufer und der Verkäufer und also hier der Grundbesitzer und der Konsumenten bestimmt; bei keinem Produkt des Bodens ist die Einschränkung beider, der Käufer und der Verkäufer, so groß, als bei dem Holz, und so lange der Besitzer eines Grundstücks nicht die Freiheit hat, auf seinem Grundstück

Weizen oder Kartoffeln, Holz oder Krapp, Gras oder Kummel zu bauen, so lange wird auch der Preis des Holzes gegen alle übrige Produkte ein unnatürlicher Preis seyn, und die Staatsbehörden werden niemals mit verbietenden und aufmunternden Gesetzen fertig werden, um das vermeintlich richtige Verhältniß in den Preis des Holzes zu bringen. Wer in einer fruchtbaren und reichen Provinz wohlfeile Holzpreise verlangt, der verlangt etwas Unnatürliches und kennt die Quellen nicht, aus denen der Nationalreichtum und der Wohlstand fließt. Man wird da Reichtum und Wohlstand umsonst suchen, wo die Klafter Holz 4 Gr. gilt; da wohnen nur arme Menschen, die zwar Holz genug haben, um zu kochen und zu braten, denen aber die Hauptsache zum Kochen und Braten fehlt; die das Holz auf die wegwerfendste Art verschwenden, und durch den Handel mit Asche, Ruß und Kienöl oder mit hölzernen Waaren ihr Leben kümmerlich erhalten. In einem Lande, wo kein Grundbesitzer in der Benutzung seines Bodens eingeschränkt wird, ist der steigende Preis des Holzes ein Barometer des Wohlstandes und des Reichtums, wenn nicht brennbare Materialien unter der Erde, die in der Nähe zu haben sind, das Verhältniß verändern.

Wenn man die königlichen Forsten nach dem oben angegebenen Verhältniß von Magdeburg, Pommern und Neuostpreußen im Durchschnitt zu reinem Ertrage berechnet, so ist das ganze Einkommen der Staatskassen aus 10 Millionen Morgen noch nicht eine Million Thaler. Um welche große Summe würde dieser Ertrag steigen, wenn diese Grundstücke nach und nach in einzelnen Etablissements zu 300, 500 und mehr Morgen nach Lage der Gegend und der Umstände in 20 bis 30 jährigen Pacht ausgethan

würden, mit völliger Freiheit, den Boden so zu benutzen, wie es der Besitzer für seinen Vortheil und also auch unausbleiblich für den Vortheil des Ganzen am besten benutzen könnte. Viele jetzt menschenleere Wüsteneien würden nach Verlauf dieses Zeitraums fruchtbare, reiche, von fleißigen Menschen bewohnte Grundstücke seyn, und würden dann vom Staate zu eben so hohem Ertrag als andre Domänen genutzt werden können; man würde dann unstreitig weniger Holzland haben als jetzt, aber man würde auch unstreitig mehr Holz auf dem Lande haben als jetzt. Die Hauländereien in dem ehemaligen Polen, wo der große Gutsbesitzer nach Belieben seine Waldungen stehen lassen, oder abhauen, oder abbrennen konnte, sind ein obgleich unvollkommenes Beispiel einer solchen Melioration; sie waren auf dem platten Lande bei der in den mehresten Ansichten so traurigen Verfassung des Staats die Grundstücke, auf denen man Wohlstand und verhältnißmäßig Reichthum fand, und wenn dieses Verfahren im ganzen Reiche allgemein geworden wäre, so hätten die preussischen Offizianten bei der Besitznehmung des Landes nicht so viel Armuth und Mangel gefunden, und das Holz würde nicht gefehlt haben, ob es gleich theurer gewesen seyn würde. So lange der Staat zu Verwaltung seiner Forsten kein anderes Mittel als die Administration derselben hat, so lange wird der künftige Ertrag derselben und die ärmliche Benutzung des Bodens so bleiben; sie wird das Nationaleinkommen immer gering erhalten und wird die Holzverschwendung begünstigen.

Die Holzverschwendung, ein Übel, welches mehr Aufmerksamkeit verdient, als die Holztheuerung, ist mit dem Unwert und dem unverhältnißmäßig ge-

ringem Preise des Holzes brüderlich verbunden, und eine nothwendige Folge solcher Anstalten, welche die Kultur und den Anbau des Holzes auf Kosten der übrigen Produkte vermehren sollen. Es bestehen Gesetze, welche die Bretternen Zäune, die Knüppeldämme und andre Verschwendungen des Holzes und des nutzbaren Bodens verbieten, aber diese Gesetze werden da, wo das Holz in Unwert ist eine solche Verschwendung nicht verhindern, und werden da, wo das Holz in Wert ist, ganz überflüssig seyn; es giebt in vielen Gegenden keine wohlfeilere Umzäunungsart als mit Brettern, oder mit ganzen Baumstämmen; soll nun der Besitzer eines Grundstücks gezwungen werden, sein Grundstück auf eine kostbarere Art, die vielleicht den ganzen Ertrag desselben übersteigt, zu umzäunen, damit das nun ersparte Holz — im Walde verfaule? Soll man in waldigen Gegenden, wo nur Holzhauer, Theer-, Ruß- und Aschbrenner wohnen, und sich kümmerlich erhalten können, Chaussees anlegen, um die Knüppeldämme auszurotten, damit vielleicht noch ein Aschbrenner mehr im Walde leben könne? Ich habe keine Nachweisungen erhalten können, wie viel Holz die hölzernen Schälungen, die Bretterwände und die hölzernen Brücken in Berlin jährlich konsumiren, um berechnen zu können, wie viel nutzbarer Boden durch diese Werke, die man in einer so schön und fest gebauten Stadt nicht vermuthen sollte, jährlich dem Einkommen der Nation und der Erzeugung nöthiger und jetzt so theurer Produkte entzogen wird, aber das habe ich erfahren, daß diese Bauart trotz der jährlich nöthigen Reparaturen weniger kostet, als ein massiver Bau, und dann — muß freilich der Staatswirt schweigen; ein Gesetz, welches diese Verwendung des Holzes verböte, würde

vielleicht durch die verminderte Konkurrenz den Preis dieser Holzarten herunterbringen, würde aber eben durch die Verminderung des Preises die Holzverschwendung auf andern Wegen so lange vermehren, bis alles wieder ins alte Gleichgewicht gekommen wäre, anßer daß nun die Brücken und Einfassungen der Flüsse mehr als sonst zu erhalten kosteten.

Die Verschwendung des Holzes in Küchen, Öfen und Kaminen in den Gegenden, wo es so geringen Wert hat, ist noch bedeutender, als die Verschwendung bei dem Bauen, und man wird sie da mit Gesetzen, die Holzersparung betreffend, mit Erfindungen und Modellen von Sparöfen und Sparheerden nicht verringern, und mit der größern Kultur der Waldungen noch vermehren. Was soll den Prediger, Schullehrer und andre Personen aus der besoldeten Klasse in Preußen, welche 30, 50, 100, 200 ja bis 300 Fuder Deputatholz jährlich erhalten, bewegen, mit diesem Holz sparsam umzugehen, oder nur etwas davon nicht zu verschwenden — da sie keinen Käufer für ihren Überfluß finden können, indem das Holz nur so viel Wert hat, als ihm die Transportkosten geben, oder mit andern Worten, indem es gar keinen Wert hat. Sucht man Sparöfen und ökonomische Feuerungen wohl da, wo das Holz in Unwert ist? und wird man bei so niedrigen Holzpreisen wohl auf die ökonomische Erhaltung eines Produkts denken, das uns so vielen nuzbaren Boden entzieht? Wo auf Mittelboden bei unsrer großen Waldbewirtschaftung eine Klafter Holz jährlich erzeugt wird, da können jährlich 10 bis 15 Scheffel Getreide gewonnen werden, und bei dem immer mehr steigenden Preise dieser nothwendigsten Güter wäre es wohl rathsam, sich mit diesen Verhältnissen genauer be-

kannt zu machen. In Halle im Magdeburgschen findet man in einem großen Hause mehr Sparöfen und holzsparende Feuerherde, als in Preußen in mancher Stadt. Die Menge des jährlich ungenutzt verwüsteten Holzes auf den großen Holzablagen, die zum Handel mit diesem Produkt angelegt sind, erregt bei dem nachdenkenden Beobachter ein Bedauern über Verschwendung des zu so kostbaren Produkten brauchbaren Bodens, und die ieszige Beschaffenheit vieler Holzmagazine und Niederlagen, die jahrelang das Holz den Einwirkungen des Windes und Wetters Preis geben, sind die sichersten Beweise der Verschwendung des kostbaren Bodens.

Hieraus folgt auch, daß es unmöglich ist, durch Rechnungen den nöthigen jährlichen Bedarf an Holz für eine Provinz oder einen ganzen Staat anzuschlagen, denn das Resultat nach dem Verhältniß der Gegenden, wo man ökonomisch sparsam mit diesem Material umgeht, wird ganz anders ausfallen, als da, wo man, wie in manchen Gegenden Süd- und Neuestpreußens, die Stubenöfen von der Straße aus mit grünem Holz heizt. Keine Staatsverwaltung kann durch Gesetze bestimmen, wie viele Morgen Land zum Anbau des nöthigen Weizens, Roggens, Flachses, Tabaks und anderer Bedürfnisse angewendet werden müsse, und noch weniger ist es möglich, dies Verhältniß vom Holz zu bestimmen, dessen Konsumtion noch einer weit größern Willkür der Konsumenten unterworfen ist, als die genannten Produkte. Nur das richtige Verhältniß des Holzpreises zu den Preisen aller übrigen von Grund und Boden erzeugten Produkte wird uns von der Plage der Holzverschwendung befreien, und dieses richtige Verhältniß wird nur durch den Preis, den das Getreide in ei-

ner ieden Gegend hat, bestimmt. In Gegenden, welche zum Handel und zur Ausfuhr bequem liegen, und deren Handel nicht durch Aus- und Einfuhrverbote beschränkt wird, muß der Getreidepreis höher seyn, als da, wo der Absatz beschwerlich und kostbar ist, und dies hat unausbleiblichen Einfluß auf den Holzpreis, wenn die Kultur des Holzes durch Geseze und Anordnungen weder befördert noch verhindert wird. Wenn ein Morgen Land, mit Holz bepflanzt, in einer solchen Gegend 2 Rthlr., und ein Morgen Land, von eben der Güte und Beschaffenheit, mit Getreide bepflanzt, 3 Rthlr. reinen Ertrag bringt, so wird der Waldmorgen in Ackerland verwandelt werden, und zwar zum Vortheil der Nation, und dies wird so lange geschehen, bis durch die verringerte Konkurrenz der Verkäufer und vermehrte Konkurrenz der Käufer, der Morgen Land ebenfalls 3 Rthlr. reinen Ertrag bringt.

Die Frage: wie hoch der Wert einer Klafter Holz seyn müsse, um ein richtiges Verhältniß mit den andern Produkten des Bodens zu halten, kann nur an iedem Orte im Einzelnen durch die Erfahrung beantwortet werden, und dieser wahre Wert des Holzes wird auch an dem einen Orte anders seyn, als an dem andern; den größten Unterschied der Preise bewirken die Transportkosten; wenn nemlich in einer fruchtbaren Gegend der Preis des Holzes noch nicht hoch genug ist, um mit Vortheil gutes Land zum Holzbau verwenden zu können, und in der Nähe keine magere Landstriche sind, welche mit Vortheil zum Holzbau angewendet werden können, so wird in solchen fruchtbaren Gegenden der Preis des Holzes durch die Transportkosten aus weiter entfernten Waldungen erhöht werden.

Als Vertheidigung der Maafregel: durch Gesetze die Beibehaltung des einmal vorhandenen Forstlandes und dessen immer bleibende Anwendung zu der einmal bestimmten Nutzung zu bewirken, wird häufig der Unterschied zwischen dem Ertrage einer Getreidefläche und dem einer Waldfläche, in Absicht auf die Zeit angeführt; daß nemlich der Acker mit gewöhnlichen Feldfrüchten jährlich oder doch in zwei Jahren einmal abgeerntet wird, da hingegen das Grundstück, das zum Holzanbau bestimmt ist, erst nach 5, 10, 20, 30, 60 und vielleicht noch mehr Jahren abgeerntet werden kann. Der Antrieb zum Holzanbau würde also für den Privatbesitzer zu gering seyn, um ihn zu bewegen, bei dem zu erwartenden jährlichen Ertrage sein Grundstück zur Holzkultur anzuwenden, die so lange Zeit erfordere, ehe davon eine Ernte zu erwarten wäre. Aber diese Darstellung bedarf keiner eigentlichen Widerlegung, da die daraus zu ziehende Folge einen Irrthum enthält. Unter der Ernte von einem ieden Grundstück kann doch nichts anders gemeint seyn, als die Einziehung des Ertrags von demselben für den Besitzer, und diese ist bei dem Holzbau nach Verlauf von zwei Jahren eben so gut zu erwarten, als bei dem Bau des Kümmerls oder anderer Früchte, welche zwei Jahre nöthig haben, um zur Reife zu kommen. Wenn der Besitzer eines Forstlandes es seinen Umständen angemessen findet, von einem vor zwei Jahren mit Holz besäeten oder bepflanzten Grundstück schon jetzt zu ernten, so wird es ihm in einem Lande, wo das Holz nicht in Untwert ist, nicht an Käufern zu dem iungen Holz fehlen, die deswegen das Holz nicht sogleich abhauen werden, sondern nach Belieben des Käufers und Verkäufers noch viele Jahre lang stehen

lassen können, je nachdem sich beide mit einander über den Kauf oder die Pachtung des Grundstücks vereinigen; und es wird bei dem Holz ein solcher Verkauf und ein solcher Benutzungsvertrag schon darum leicht werden und mit wenig Gefahr verbunden seyn, da das Holz in der Regel keinem Mißwachs, keinem Hagelschlag und nur selten in unsern Gegenden dem Windschaden ausgesetzt ist, und dieser letztre Schaden ist überdies, wenn die Waldungen nicht einen so großen Umfang haben, gar nicht als ein eigentlicher Schaden an der Frucht selbst anzusehen, indem er nur einen zeitigern Verkauf der Frucht nöthig macht.

Durch diese Erklärung wird zugleich die Einwendung widerlegt: daß nur die Sorge für die Nachkommenschaft einen Grundbesitzer bewegen könne, ein Stück Land zur Kultur solcher Holzarten anzuwenden, die viele Jahre Zeit erfordern, um von ihnen einen vortheilhaften Ertrag zu erwarten, und daß diese Sorge für die Nachkommenschaft nicht stark genug wirke, um die Menschen gegen den Vortheil der jährlichen Benutzung zu bestimmen; dieser Trugschluß kann sehr gut widerlegt werden, ohne die Herzengüte der Menschen dabei in Anspruch zu nehmen. Auch der eigennützigste Mensch, der keine Kinder und keine Verwandte hat, für die er zu sorgen für nöthig hält, und der alle Früchte seines Fleißes oder seines Grundstücks nur allein genießen will, wird diese weit aussehende Nutzung unternehmen, und vielleicht sogar der Geizige noch eher als der nicht Geizige. Ein solches Grundstück, das gleichsam nur ein für allemal Arbeit und Kosten verursacht, und an dessen folgende Kultur wenig Mühe und Kosten zu verwenden nöthig sind, ist dem Besitzer ein Noth-

pfennig bei unvorhergesehenen Unglücksfällen oder großen Ausgaben, der sich jährlich durch sich selbst, und ohne von Zufällen großen Einfluß zu befürchten, vermehrt, und der ihm im Falle der Noth ein wichtiges Kapital ist, das zu allen Zeiten einen Käufer findet, das Holz mag 5, 10, 20 oder 50 Jahre alt seyn. Also nur Eigennuß und verständiger Eigennuß wird hierbei entscheiden, und wenn der Geizige beim Ansammeln seiner Schätze nur an sich und nie an seine Nachkommen denkt, so wird auch der Besitzer eines solchen Grundstücks, das erst in 60 Jahren vollständig benützt werden kann, nur an sich und an seinen eignen Vortheil zu denken nöthig haben, da er nicht die Ernte abzuwarten braucht, um Nutzen daraus zu ziehen, und da in jedem Jahre die Kaufsumme, die ihm Andre willig für das Grundstück oder das auf demselben stehende Holz geben, verhältnißmäßig steigt.

Der wahre Vortheil eines jeden Grundbesizers, sein Grundstück zum höchstmöglichen reinen Ertrag zu benutzen, ist auch die beste Triebfeder für ihn, seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Kulturart zu leiten; er wird diese aber auch auf die einträglichste und sparsamste Art betreiben; er wird, wenn überhaupt sein Boden zur Holzkultur taugt, wenn der Preis des Holzes ihm einen der Güte des Bodens angemessenen Vortheil verspricht, und wenn er weder bei der Bearbeitung seines Bodens, noch bei dem Verkauf seines Holzes eingeschränkt ist, gewiß Holz bauen, aber auch gewiß nicht auf die Art, wie es jetzt in den ungeheuer großen Waldungen gebauet, oder vielmehr sich selbst überlassen wird, sondern so, wie es ihm den mehrsten Vortheil bringt, mit mehr Aufmerksamkeit auf die Arten des Holzes,

die ihm am vortheilhaftesten sind, und die sich am besten zu dem Boden schicken; auf die Bearbeitung des dazu bestimmten Bodens, und auf die geschickte Vertheilung desselben nach den übrigen nutzbaren Grundstücken; und die Besorgniß, daß bei gänzlicher Freiheit der Holzkultur es unsern Nachkommen gewiß an großem Bauholz, an Mühlwellen, Fachbäumen und andern großen Stämmen fehlen werde, kann nur so viel bedeuten: daß unsere Nachkommen dann dergleichen Stücke zu einem Preise werden bezahlen müssen, der mit dem Aufwande und der Länge der Zeit, welche zur Erzeugung dieser Produkte erfordert werden, in gehörigem Verhältniß steht.

Überhaupt ist die gutgemeint scheinende Vorsorge für die Nachkommen, in Absicht auf die Holzkultur, sehr überflüssig, beruht häufig auf Mißverständnissen und falschen Begriffen, und hindert gewiß bei diesem Gegenstande die fortschreitende Kultur.

Wenn unsere Vorfahren in den Gegenden, wo jetzt das Holz etwas Wert hat, und wo der Grund und Boden zu höherem Ertrage genutzt wird, denselben Grundsatz befolgt und die Ausrottung der dicken Waldungen durch Gesetze verhindert hätten, so würden wir zwar überall geringe Holzpreise haben, aber wie würde es mit der Kultur des Bodens überhaupt und mit der Kultur der Menschen beschaffen seyn? Schon jetzt hat der erhöhte Preis des Holzes manche nützliche Erfindung hervorgebracht, und die schiffbauenden Nationen verstehen es jetzt wohl, ihre Masten aus mehreren Stücken zusammen zu setzen, da die großen Tannen zu selten und darum für sie zu theuer geworden sind; unsere Mühlen- und Hammerwerke, die jetzt das Holz zu großen Stücken ungleich theurer bezahlen müssen, als vor

30 und mehreren Jahren, sind schon auf manche brauchbare Erfindung gekommen, um das Holz sparsamer zu gebrauchen, oder es auf andre Art zu ersetzen; unsere Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brauereien, Glashütten, Erzschmelzereien und andere viel Holz konsumirende Fabrikanstalten, wissen da, wo das Holz im Preise gestiegen ist, recht wohl Erparungen anzubringen, und wenn für unsere Nachkommen der Ruß, das Pech, die Asche und andre Waldprodukte zu theuer geworden sind, so hat gewiß die ganze Nation an Wohlstand gewonnen, wenn diese Gewerbe nicht mehr zu finden sind. Es giebt in allen Welttheilen noch Gegenden genug, die mit ungeheuern Waldungen bedeckt sind, welche noch gar nicht genutzt werden; dahin wird nach und nach die erhöhte Kultur unseres Bodens solche Nutzungen verweisen, zu denen unser Boden zu kostbar geworden ist, und wir werden mit den Produkten eines kultivirten Morgens die Produkte von 10 und 100 Morgen eines entfernten Landes bezahlen können. Und — es ist doch wohl zu glauben, daß ein verständiger Mensch seinem Eigensinne, selbst Ruß, Theer und Asche zu brennen, nicht den weit größern Vortheil aufopfern werde, daß er sein Grundstück zu höherem Ertrage benutzen und diese Produkte da kaufen werde, wo die Grundstücke und das Holz noch einen weit geringern Wert haben?

Wie weit der Mensch in der Benutzung des Bodens kommen, und wie viel Ertrag er aus demselben ziehen kann, ist wohl noch nirgends ergründet, und man kann wohl mit Recht behaupten, daß noch kein Grundstück an die von der Natur selbst gesteckten Grenzen gekommen ist, weil wir durch künstliche Veranstaltungen das natürliche Verhältniß aller Kul-

turarten stören, und das Fortschreiten des Menschen aus Furcht, daß er zu weit schreiten mögte, aufhalten. Es würde einen hohen Grad von Eigendünkel verräthen und der Erfahrung aller Zeiten widersprechen, wenn wir behaupten wollten, daß unsere Nachkommen in ökonomischen Erfindungen nicht weiter kommen würden, als wir bis jetzt gekommen sind. Schon hat die Chemie bei der Benutzung des Brennmaterials manches entdeckt, was jetzt zum Theil noch Spielerei zu seyn scheint, was aber in der Folge sehr wichtig werden kann; ich erwähne hier nur die Thermo- lampe; über den Wert dieser Erfindung sind die Akten noch nicht geschlossen, wenn sie aber durch Erfahrung für den häuslichen Gebrauch und für Fabrikanlagen nutzbar gefunden wird, so kann sie durch Ersparung des guten Bodens, den man sonst zu Holz verwendete, den Reichthum und Wohlstand einer Nation sehr heben, und auch mit dieser Erfindung hat die Erfindungskraft der Menschen ihre Grenze noch nicht erreicht; sie kann auch auf andern Wegen zu einem ähnlichen Ziele kommen. Wenn aber das Holz in Unwert ist, und auch für unsere Nachkommen in Unwert bleibt, so ist kein Sporn da, diese Kraft der Menschen zu erwecken und zu nähren, und mitten in Wäldern wird man auf kein Mittel denken, die Konsumtion des Holzes zu vermindern und durch neue Mittel Ersparungen zu erfinden.

Einzelne Holzanpflanzungen in kultivirten Gegenden sind für die Kultur und den Wohlstand des Ganzen weit nützlicher, als große Forsten. Ob sie gleich mehr Aufmerksamkeit des Pflanzers erfordern, als die der Natur überlassenen Waldungen, so geben sie auch unendlich mehr reinen Ertrag als jene; diese

Anpflanzungen sind häufig durch Gesetze geboten, durch Patente empfohlen und durch Prämien begünstigt worden; aber hier tritt derselbe Fall ein, der bei der Holzverschwendung schon erwähnt worden ist. In einem Lande, wo das Holz in Überfluß und darum in Unwert ist, werden alle Gesetze, Patente und Prämien die Gutsbesitzer nicht zu Anpflanzungen bewegen, die ihnen keinen Vortheil bringen, und in Ländern, wo man Holztheuerung oder Holzmangel fürchtet, oder wo das Holz einen dem natürlichen Verhältniß näher kommenden Preis hat, werden solche Gesetze, Patente und Prämien ganz überflüssig seyn, denn die Holzanzpflanzungen werden da von selbst entstehen, wenn sie nicht auf der andern Seite durch einschränkende Gesetze wieder verhindert werden. Auf einem Morgen Acker, Wiese oder Ager kann eine beträchtliche Anzahl Bäume stehen, ohne den Ertrag des Grundstücks zu vermindern, und dergleichen Anpflanzungen würden, wenn sie häufiger und allgemeiner geworden wären, manche Quadratsmeile fruchtbares Land, das jetzt zu der wilden Forstbenutzung liegen bleibt, dem Ackerbau und der reichern Benutzung zu edleren Früchten übergeben.

Der preussische Staat besitzt jetzt schon viele benutzte Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfgruben, und er würde sie in noch größerer Menge besitzen, wenn sie die Konkurrenz mit den Holzpreisen aushalten könnten. Diese unterirdischen Produkte sind nicht solchen Gesetzen unterworfen als das Holz, und sie müssen sich durch Konkurrenz einen natürlichen Preis suchen, da das Holz überall einen künstlichen Preis hat. Die Herrschaft Plesse in Schlesien hat große Waldungen, und unter diesen reiche Steinkohlenlager und den schönsten Torf; es ist ein Land,

das von der Natur mit Schätzen der Art gesegnet ist, die aber mehrentheils unbenutzt da liegen, weil sie wenig oder gar keinen Wert haben; das Land würde wohlhabend und reich werden, wenn es seine Produkte verkaufen könnte; es würde seine Produkte verkaufen, wenn ihm Absatz in entfernten Gegenden gemacht werden könnte, und dieser Absatz könnte den dortigen Schätzen verschafft werden, wenn nicht überall durch künstliche Einrichtungen der Wert dieser Produkte niedrig erhalten würde.

Wenn alle Gutsbesitzer uneingeschränkte Eigenthums- und Nutzungsrechte über ihre Waldungen erhalten und die Staatswaldungen in einzelne Pachtgüter verwandelt werden, so wird ein ieder Eigenthümer seine Waldung zu dem höchsten Ertrag zu benutzen suchen; er wird den Boden, der eines höhern Ertrags fähig ist, von Holz reinigen, das Holz verkaufen, oder, wenn er keinen Käufer findet, verbrennen und mit der Asche den Boden düngen, und dies zu seinem eignen und zu des Staats Besten, denn die erste Ernte wird in vielen Waldgegenden so viel einbringen, als das ganze nun in Acker verwandelte Grundstück vorher Kapitalwert hatte, und es ist doch besser, daß das Holz durch Abbrennen und Umroden auf einmal vernichtet und das Grundstück in einer kurzen Zeit tragbar gemacht wird, als wenn das Holz in Zeit von 50 Jahren nach und nach vermodert und gar keinen Ertrag bringt, oder wenn zuweilen ein einzelner Baum von einem Käufer bezahlet wird. Dieses Verfahren wird in wenigen Jahren seine Grenzen finden: das Holz wird, da einen Verkaufspreis erhalten, wo es vorher, wie das Wasser, als ein Gemeingut betrachtet wurde; es wird da, wo es einen ärmlichen Preis hatte, einen höhern Preis

Preis und mehr Wert erhalten, und die Stücke Waldung, welche den Gutsbesitzern nun übrig bleiben, und welche zu keiner vortheilhaftern Nutzung gebraucht werden könnten, werden an Kapitalwert steigen, und von ihren Besitzern nicht mehr als eine Last des Guts, sondern als ein kostbares Eigenthum betrachtet werden. Die Gutsbesitzer, welche bei ihren Gütern schlechte und magre Grundstücke sonst als Weide benutzten, die zur Holzkultur schicklicher und einträglicher angewendet werden könnten, werden diese Grundstücke mit Holz besäen und bepflanzen, was sie bei der ieszigen Lage der Dinge aus Gründen, die für sie hinreichen, nicht thun, und es werden mit der Zeit Forsten und Holzungen auch da entstehen, wo vorher keine waren. Die Menge der Waldungen überhaupt wird zwar abnehmen, und wird zum Vorthheil des Nationalreichthums abnehmen, aber die übrig bleibenden und die neu angelegten Holzungen werden da seyn, wo sie bei gehöriger Kultur des Bodens seyn müssen, nemlich auf solchem Grunde, der zum Holzbau der schicklichste ist und der zu keinem andern Ertrage höher genutzt werden kann.

Die fürchterliche Vorstellung, daß bei diesem Verfahren alle Waldungen ausgerottet werden würden, ist der Vernunft und der Erfahrung ganz entgegen. Es giebt in Deutschland so manches Territorium, wo der Landesherr sich um den Holzanbau seiner Unterthanen eben so wenig als um den Roggenbau bekümmert, und wo er um die Forsten des Adels statutenmäßig sich nicht bekümmern darf, und — die dortigen adlichen Güter haben dennoch Holz genug und die Unterthanen des Landes erfrieren nicht. Was soll auch den Besitzer einer Holzung bewegen,

sein Holz, dessen Verkauf ihm nun nach seinem Belieben frei gegeben ist, auf einmal niederzuhauen und sich dadurch selbst den Markt zu verderben? Giebt es in einer Gegend, wo das Holz schon zu bessern Preisen bezahlt wird, einige unbesonnene Verschwender, welche auf einmal den Weg zu großen Reichthümern gefunden zu haben glauben, so wird das Beispiel ihres Verlustes andre Verschwender der Art abhalten, ein Gleiches zu thun — und es giebt dagegen auch genug verständige Gutsbesitzer, welche durch die Aussicht auf höhere Preise in der Zukunft, die ihnen eine nothwendige Folge dieses Verfahrens einzelner Verschwender zu seyn scheint, bewogen werden, nicht blos ihre Waldungen zu erhalten, sondern auch Fleiß auf die Kultur derselben zu verwenden, der ihnen vorher zuwider und auch nicht von ihnen zu verlangen war, da sie keine Aussicht hatten, dafür belohnt oder nur entschädigt zu werden; und die zweite wünschenswerte Folge, die jetzt durch alle Schriften über Forstwirtschaft, durch alle Anstalten zur Bildung der Forstoffizianten und durch alle Geseze nicht zu erreichen war, wird die seyn, daß nun die noch übrig bleibenden Forsten besser kultivirt und nicht blos durch die Erhöhung des Holzpreises zu größerem reinem Ertrag, sondern auch durch den auf sie gewendeten Fleiß zu höherem Totalertrag gebracht werden. Die Behauptung ist gewiß nicht übertrieben, daß bei der jezigen Lage unserer Forstkultur auf den 19,500,000 Morgen jetzt vorhandener Forsten nur so viel Holz erzeugt wird, als bei der vollkommensten Forstkultur auf 10 Millionen Morgen erzeugt werden könnte; diese Erscheinung ist zu sehr mit der jezigen Behandlungsart des Forstwesens verknüpft, und ihr Grund liegt zu tief, selbst in der Natur des Men-

sehen, als daß sie durch künstliche Mittel und Veranstellungen aufgehoben werden könnte; 10 Millionen Morgen tragbares Land sind für den preussischen Staat keine unbedeutende Kleinigkeit, und wenn der Morgen nur zu 5 Rthlr. jährlichen Totalertrag gebracht wird, so wird die Änderung dieses Verhältnisses das jährliche Nationaleinkommen um 50 Millionen Thaler vermehren.

Die Furcht, daß der Preis des Holzes zu hoch steigen würde, wenn auch nicht wirklicher Holzmann-gel entstände, bedarf noch einer nähern Betrachtung. Man macht sich von dem wahren Verhältniß des Holzes gegen andere Früchte des Bodens, oder von dem wahren Wert des Holzes in solchen Gegenden, wo dessen Anbau ganz frei betrieben wird, häufig zu hohe Begriffe, und glaubt, daß dieses Bedürfniß mit dem Einkommen der Holzkonsumenten dann gar nicht mehr im Gleichgewicht bleiben werde; aber es darf nicht vergessen werden, daß die Kosten bei dem Anbau des Holzes weit geringer sind, als bei dem Anbau anderer Früchte, und daß der Totalertrag einer Holzung sich zu dem reinen Ertrage wie 2 zu 1, wie 3 zu 2, wie 4 zu 3, wie 5 zu 4, oder für den letztern noch günstiger verhalte, wenn der Totalertrag des Ackerbaues sich zu dem reinen Ertrage (ohne Abzug der Aussaat und des Futters für Zugvieh) wie $3\frac{1}{2}$ zu 1, wie 4 zu 1, ja oft wie 5 zu 1 verhält.

Wenn ein Stück Weizenacker jährlich 30 Rthlr. Totalertrag bringt, so wird der reine Ertrag desselben nach Verschiedenheit der Umstände 6 bis 8 Rthlr. seyn; wenn ein Stück Holzland jährlich 30 Rthlr. Totalertrag bringt, so wird der reine Ertrag desselben 15, 20 bis 24 Rthlr. seyn. Dieses günstige Verhältniß des Holzbaues gegen den Getreidebau

wird gewiß hinreichen, den Preis des Holzes nicht zu einer vielen so furchtbar scheinenden Höhe zu steigern.

Überdies wird in den großen Städten, wo man doch auch in der Regel die mehresten Klagen über Holztheurung hört, das Steigen des wahren Werts der Brennmaterialien gar nicht so groß und fühlbar seyn, da hier die Hauptausgabe auf die Transportkosten fällt; und wenn der Preis der Klafter Holz in Südpreußen, von woher sie nach Berlin transportirt wird, doppelt so hoch steigt, so wird in Berlin diese Steigerung unbedeutend seyn. Wenn man hier die Klafter Büchenholz mit 7 Rthlr. bezahlt, deren wahrer Wert im Walde 12 Gr. ist, so wird der hiesige Preis, der dort noch einmal so hoch steigt, nur um $\frac{1}{4}$ tel des Ganzen, oder zu 7 Rthlr. 12 Gr. erhöht werden.

Wenn wir über die Theurung irgend einer Waare urtheilen, so findet doch kein andres Maaß bei diesem relativen Begriffe statt, als das Verhältniß seines Preises zu den Preisen aller übrigen Waaren, und unser Raisonement ist leeres Geschwäg, wenn wir die Theurung einer Waare isolirt von den Preisen anderer Waaren beweisen wollen. Welcher Mensch ist wohl im Stande, das richtige Verhältniß in den Preisen aller Produkte des Bodens, oder den wahren Wert derselben zu bestimmen, wenn er nicht die Natur zu Rathe zieht; sie allein bestimmt an einem jeden Orte und zu ieder Zeit das richtige, das heißt, das natürliche Verhältniß in dem Preise der von ihr den Menschen geschenkten Güter; aber die Menschen wollen an diesem Verhältnisse künfteln, glauben ihre Regeln über die ewigen Regeln der Natur erhaben und erschaffen künstliche Verhältnisse und künstliche Preise.

Der natürliche Preis oder der wahre Wert des Holzes soll an den mehresten Orten erst gefunden werden; er kann nur dann gefunden werden, wenn er von der Natur und von der Beschaffenheit des Bodens bestimmt wird, und er mag dann so hoch oder so niedrig ausfallen, als man will, so ist er der einzig richtige, verhältnißmäßige und wahre Preis dieses Produkts, der nicht bloß mit den andern Produkten des Bodens, sondern auch mit dem iedemaligen Grade des Wohlstandes der Nation in dem richtigsten Gleichgewicht steht. Der ieszige künstliche Preis desselben ist in den mehresten Gegenden des preussischen Staats noch unter dem natürlichen Preise, aber er ist gewiß an manchen Orten auch über seinen natürlichen Preis gestiegen, und wenn nachdenkende Ökonomen, welche Grund und Boden und dessen möglichen Ertrag in ihrer Gegend kennen, das Publikum davon überzeugen können, daß der Preis des Holzes an manchen Orten den natürlichen Preis desselben überstiegen hat, so tragen sie viel zur Beruhigung des unverständigen Geschreies über Holz-mangel und Holztheuerung bei. Man hat in manchen Gegenden des preussischen Staats nicht nöthig, sich sehr weit von seinem Wohnorte zu entfernen, um große Strecken Weideland oder Acker zu bemerken, auf denen man mit einem Vergrößerungsglase die einzeln stehenden magern Grashälmechen suchen muß, und die ohne viel Arbeit und Kosten und fast bloß durch den Willen des Besitzers in Forstland verwandelt werden können. Wenn man in Gegenden, wo das Holz nach den gewöhnlichen Begriffen theuer genannt wird, solche Strecken bemerkt, so fällt dies freilich noch mehr auf, als wenn man sie in einer Gegend findet, wo das Holz einen sehr geringen

Preis hat; aber die Erfahrung lehrt, daß man sie auch dort findet; die Ursachen, warum sich die Besitzer solcher öden Weiden und Änger nicht zu deren Befäung oder Bepflanzung mit Holz verstehen wollen, sind schon angegeben; diese von der Natur gleichsam zum Holzbau bestimmte Ländereien, werden bei gänzlicher Freiheit der Kultur auch ihrer Bestimmung gewidmet werden, und werden zur Verminderung des Holzpreises beitragen, wenn er nach dem natürlichen Verhältniß zu hoch geworden ist.
